



Kantonales Geldspielgesetz (KGSG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	1
2.1 Bisherige und frühere gesetzliche Regelung im Geldspielbereich	1
2.2 Grundzüge des neuen Bundesrechts	2
2.3 Begrifflichkeiten und Regelungen gemäss neuem Bundesrecht	3
2.4 Neue interkantonale Regelungen	3
3. Grundzüge der Neuregelung	4
4. Erlassform	4
5. Rechtsvergleich	5
6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	5
7. Erläuterungen zu den Artikeln	5
8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	22
9. Finanzielle Auswirkungen	23
10. Personelle und organisatorische Auswirkungen	23
11. Auswirkungen auf die Gemeinden	23
12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	23
13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	24
14. Antrag	24

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum kantonalen Geldspielgesetz (KGSG)

1. Zusammenfassung

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben am 11. März 2012 den neuen Artikel 106 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV)¹ per Volksabstimmung angenommen. Dieser ermächtigt den Bund, im Bereich der Geldspiele zu legislieren und sieht vor, dass die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen wie folgt verläuft: Für die Errichtung und den Betrieb von Spielbanken ist eine Konzession des Bundes erforderlich. Er erhebt eine ertragsabhängige Spielbankenabgabe, die der Alters- und Hinterbliebenenversicherung zugutekommt. Artikel 106 Absatz 3 BV bezeichnet sodann die Kantone für verantwortlich im Bereich der Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele. Diese Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen bestand im Wesentlichen bereits vorgängig.

Am 1. Januar 2019 ist das Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)² in Kraft getreten. Es ersetzt das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (LG)³. Mit dem neuen BGS bezweckt der Bundesgesetzgeber primär den sicheren und transparenten Betrieb der Geldspiele sowie eine Modernisierung der Rechtsgrundlagen im Geldspielbereich entlang der bewährten Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben. Mit dem BGS bleiben Geldspiele weiterhin grundsätzlich erlaubt, aber auch stark reglementiert. Dies namentlich, weil vom Geldspielbereich bekanntlich eine nicht zu unterschätzende Spielsuchtgefahr ausgeht.

Die Kantone haben übergangsrechtlich zwei Jahre Zeit, ihre Gesetzgebung an das neue Bundesrecht anzupassen. Das ist das primäre Ziel der vorliegenden Revision. Gleichzeitig werden die übrigen Bestimmungen des bestehenden kantonalen Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG)⁴ überprüft und wo angezeigt revidiert. In formeller Hinsicht erfolgt eine Totalrevision des LotG, die namentlich auch mit einer Änderung des Erlassstitels verbunden ist.

2. Ausgangslage

2.1 Bisherige und frühere gesetzliche Regelung im Geldspielbereich⁵

Das bisherige Bundesgesetz (LG) datiert wie dargestellt aus dem Jahr 1923 und ist am 1. Juli 1924 in Kraft getreten. Das LG enthält keine Zweckbestimmung. Gemäss der Botschaft sollte die Bundesgesetzgebung jedoch eine bessere Bekämpfung der eigentlichen gewerbsmässigen Lotterien ermöglichen, um den wirtschaftlichen und moralischen Schäden, die sie dem Volk zufügen, wirksam entgegentreten zu können.

Das LG definiert die Lotterie anhand von vier Kriterien (Einsatz, Gewinnmöglichkeit, Zufall und Planmässigkeit) und statuiert ein grundsätzliches Lotterieverbot (Art. 1 LG). Das Lotterieverbot erstreckt sich nicht auf die Tombolas, die ausschliesslich dem kantonalen Recht unterstehen (Art. 2 LG). Vom Verbot ausgenommen sind die Lotterien, die einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck dienen (Art. 5 LG). Diese Lotterien können für das Gebiet des Ausgabekantons von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligt werden. Die Kantone können die Durchführungsmodalitäten der Lotterien näher regeln.

¹ SR 101

² SR 935.51

³ AS 39 353

⁴ BSG 935.52

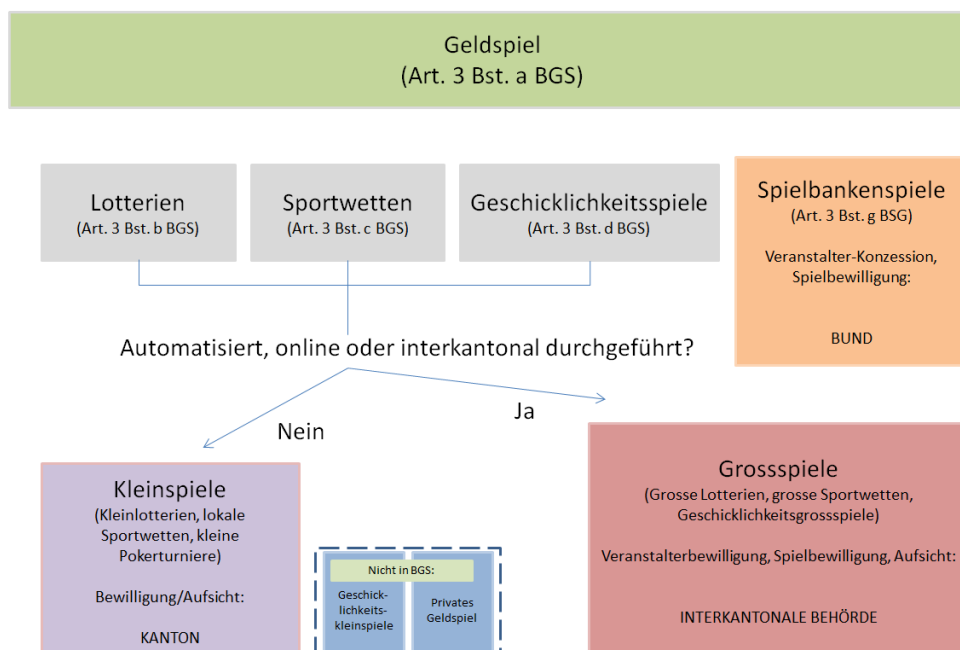
⁵ vgl. zum Ganzen Botschaft BGS; BBl 2015 8387 ff.

Auf Bundesebene wurde im Weiteren das Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998 (SBG) erlassen, welches den Bereich der Spielbanken umfassend regelt. Es sieht u.a. vor, dass der Bund eine Abgabe auf den Bruttospielerträgen der Spielbanken erhebt. Er verwendet seine Spielbankenabgabe zugunsten der AHV. Die Kantone können eine gleichartige Abgabe auf Spielbanken mit Konzession B erheben.

Sodann ist die interkantonale Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonale und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW)⁶ am 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Der Kanton Bern schloss sich ihr mit Beschluss des Grossen Rats vom 15. Juni 2005⁷ an. Sie gilt für die sogenannten «Grosslotterien», d. h. interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführte Lotterien und Wetten, die der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (IKV 1937)⁸ oder der Convention relative à la Loterie de la Suisse Romande vom 6. Februar 1985 unterstehen (Art. 1 IVLW). Der Kanton Bern ist der IKV 1937 mit Beschluss des Grossen Rats vom 4. September 2002⁹ beigetreten. Nach der IVLW ist die Lotterie- und Wettkommission (Comlot; Art. 5–7 IVLW) die einzige Zulassungsbehörde für interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführte Lotterien und Wetten (Art. 14–16 IVLW). Sie ist zugleich Aufsichtsbehörde (Art. 20 IVLW).

2.2 Grundzüge des neuen Bundesrechts

Artikel 106 BV und das BGS behalten die bisherigen Zuständigkeiten von Bund und Kantonen im Geldspielbereich grundsätzlich bei. Demnach verantwortet der Bund den Bereich der Spielbanken und die Kantone die Bereiche der Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele. Das BGS sieht weiter vor, dass Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, soweit sie automatisiert, interkantonale oder online durchgeführt werden, durch eine interkantonale Behörde beaufsichtigt werden. Diese Formen von Geldspielen werden im BGS als Grossspiele bezeichnet. Die einzelnen Kantone bleiben einzig für die sog. Kleinspiele verantwortlich, sprich Lotterien und Sportwetten, die weder automatisiert, interkantonale noch online durchgeführt werden. Ebenso für kleine Pokerturniere. Geschicklichkeitsspiele in der Form eines Kleinspiels fallen nicht unter das BGS (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. b BGS).



⁶ vgl. BSG 945.4-1

⁷ vgl. BSG 945.4

⁸ vgl. BSG 945.3-1

⁹ vgl. BSG 945.3

Das BGS sieht auch im Bereich der kantonalen Verantwortlichkeiten (Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele) umfangreiche Vorschriften vor. Im Bereich der Grossspiele haben die Kantone keine weitergehenden Rechtssetzungskompetenzen – sie können Grossspiele lediglich zulassen oder ganz verbieten. Im Bereich der Kleinspiele können die Kantone neben dem Grundsatzentscheid über Zulässigkeit oder Verbot auch ergänzende Regelungen aufstellen.

Das BGS erwähnt sodann die Möglichkeit der Kantone, Abgaben auf den Reingewinnen der Spielbanken mit Konzession B zu erheben (vgl. Art. 122 BGS). Weitergehend äussert es sich nicht explizit zu möglichen Abgabbeerhebungen durch die Kantone, namentlich im Bereich der Geschicklichkeitsspielautomaten, und schliesst solche damit aber auch nicht aus.

Zuletzt macht das BGS grundlegende und für die Kantone verbindliche Vorgaben zur Mittelverwendung. Dies in Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Vorgaben gemäss Artikel 106 BV. Insbesondere haben die Kantone die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport (vgl. Art. 106 Abs. 3 und 6 BV sowie Art. 125 Abs. 1 BGS). Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ist überdies ausgeschlossen (Art. 125 Abs. 3 BGS).

2.3 Begrifflichkeiten und Regelungen gemäss neuem Bundesrecht

Begriff	Definition	Gesetzliche Regelung	Ergänzende Hinweise
Geldspiele	Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht	Art. 3 Bst. a BGS	Geldspiele im privaten Kreis und Geschicklichkeits-Kleinspiele sind vom Geltungsbereich des BGS ausgenommen (Art. 1 Abs. 2 Bst. a und b BGS)
Grossspiele	Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden	Art. 3 Bst. e BGS Art. 21 ff. BGS	Verbot durch die Kantone möglich (Art. 28 BGS), entweder vollständig oder in Bezug auf einzelne Grossspielarten
Kleinspiele	Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die je weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere)	Art. 3 Bst. f BGS Art. 32 ff. BGS	Verbot durch die Kantone möglich, entweder vollständig oder in Bezug auf einzelne Kleinspielarten. Ebenso möglich ist der Erlass ergänzender Regelungen (Art. 41 Abs. 1 BGS)
Geschicklichkeitsspiele	Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt	Art. 3 Bst. d BGS Art. 21 ff. BGS Art. 61 BGS	Geschicklichkeitsspiele sind vom BGS nur erfasst, wenn sie ein Grossspiel darstellen, d.h. automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. b BGS)

2.4 Neue interkantonale Regelungen

Auf interkantonomaler Ebene ist vorgesehen, die Vorgaben im Geldspielbereich weiterhin in drei Konkordaten zu regeln. Zum einen im nationalen Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (GSK), dem alle Kantone angehören und welches primär die organisatorischen Grundzüge der interkantonalen Geldspielstrukturen festlegt. Zum anderen in zwei regionalen Geldspielkonkordaten, welche die gebietsmässig getrennten, ausschliesslichen Anbieterinnen von Lotterien und Sportwetten im Grossspielbereich bezeichnen. In der Deutschschweiz und dem Tessin ist im neuen regionalen Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (IKV 2020) als ausschliessliche Veranstalterin weiterhin die Genossenschaft «Swisslos» vorgesehen, in den sechs Kantonen der Westschweiz weiterhin der Verein «Loterie Romande».

Das GSK führt eine interkantonale Trägerschaft Geldspiele als übergeordnetes interkantonales Organ ein. Ihm untersteht die interkantonale Geldspielaufsicht (bisher «Comlot»). Diese beaufsichtigt die interkantonalen Geldspielanbieter Swisslos und Loterie Romande. Daneben

ist sie schweizweit Bewilligungsbehörde für Grossspielautomaten. Zusätzlich führt das GSK das interkantonale Geldspielgericht und die Stiftung Sportförderung Schweiz ein. Letztere unterstützt und fördert den nationalen Sport mit Mitteln aus den Reingewinnen aus interkantonalen Lotterien und Sportwetten. Die Zuweisung der Mittel an die Stiftung Sportförderung Schweiz erfolgt vor der Mittelverteilung an die Kantone. In der Vergangenheit flossen so jährlich mittlere zweistellige Millionenbeträge in den nationalen Sport. Es ist davon auszugehen, dass die Praxis keine grundsätzliche Änderung erfahren wird.

Der Regierungsrat beabsichtigt, dem Grossen Rat den Beitritt des Kantons Bern zum GSK und zur IKV 2020 zu beantragen. Nur so kann das bewährte Gesamtsystem aufrechterhalten werden.

3. Grundzüge der Neuregelung

Das KGSG setzt das neue Bundesrecht um. Die Kantone haben dabei die Möglichkeit, Geldspiele auf ihrem Gebiet ganz oder teilweise zu verbieten. Diese Möglichkeit besteht sowohl im Bereich der Grossspiele als auch der Kleinspiele. Würde der Kanton Bern von dieser Möglichkeit vollständig Gebrauch machen, würde er nicht mehr an den Einnahmen von Swisslos partizipieren und könnte in der Folge keine gemeinnützigen Vorhaben im Kanton Bern mehr aus Geldspielmitteln unterstützen. Heute stehen dafür rund 53 Millionen Franken jährlich zur Verfügung, die namentlich in den Bereichen Kultur und Sport verwendet werden. Abgesehen davon stiege mangels eines legalen Angebots die Gefahr von verstärkten illegalen Geldspielaktivitäten. Der Regierungsrat spricht sich daher für die Fortsetzung eines legalen und regulierten Geldspielgewerbes im Kanton Bern aus. Grossspiele und Kleinspiele – mit Ausnahme der lokalen Sportwetten, welche im Kanton Bern keine Tradition haben – sollen demnach unter den Voraussetzungen des BGS und KGSG weiterhin erlaubt bleiben. Der bestehende kantonale Fonds für Suchtprobleme wird überdies u.a. weiterhin dafür eingesetzt, die negativen Begleiterscheinungen des Geldspiels zu bekämpfen. Er wird entsprechend auch teilweise aus Abgaben auf Geldspielen gespeist.

Die Kantone können zudem im Rahmen des Bundesrechts Abgaben auf Geldspiele erheben. Bereits das geltende Recht sieht dies so vor. Der Regierungsrat beabsichtigt, die heutigen Abgaberegungen im Bereich der Spielbanken mit Konzession B und Geschicklichkeitsspielautomaten fortzuführen. Auf Abgaben im Bereich der Kleinspiele soll verzichtet werden.

Darüber hinaus ist der Regelungsspielraum des Kantons begrenzt. Namentlich im Bereich der Grossspiele haben die Kantone keine Rechtsetzungskompetenzen. Im Bereich der Kleinspiele können sie ergänzende Regelungen zum Bundesrecht erlassen. Das BGS legt im Bereich der Kleinspiele mit anderen Worten den Mindeststandard fest.

Ein wesentlicher Teil der neuen gesetzlichen Bestimmungen widmet sich der Regelung der Verwendung der dem Kanton zufließenden Reingewinne aus Grossspielen. Neben den Grundsätzen der Mittelverwendung, welche sich an der übergeordneten und verbindlichen Vorgabe des Bundesrechts zur Gemeinnützigkeit zu orientieren haben, werden die Zuwendungsbereiche konkretisiert und die Bezeichnung und Speisung der einzelnen Fonds festgelegt.

Das BGS führt auch zu Änderungen bei der Besteuerung der Geldspielgewinne. Diese Änderungen sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Revision. Die Änderungen bei der Besteuerung der Geldspielgewinne werden im Rahmen der geplanten Teilrevision des Steuergesetzes (BSG 661.11) per 1. Januar 2021 umgesetzt. Bereits ab 1. Januar 2019 finden zudem die übergangsrechtlichen Regeln des BGS Anwendung. Die notwendigen Anpassungen der kantonalen Steuergesetzgebung werden in einer separaten Vorlage bearbeitet. Ihr zeitgerechtes Inkrafttreten ist damit sichergestellt.

4. Erlassform

Alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts sind in der Form des Gesetzes zu erlassen (Art. 69 Abs. 4 KV). Das KGSG enthält eben solche wichtigen Rechtssätze, namentlich regelt es die Zulässigkeit einzelner Formen von Gross- und Kleinspielen

und führt Abgaben auf einzelne Geldspiele ein. Ebenso regelt es die Grundzüge der Verwendung der Reingewinnanteile von Swisslos.

5. Rechtsvergleich

Die Rechtslandschaft ist im Kantonsvergleich namentlich im Bereich der Mittelverwendung sehr unterschiedlich und dadurch nur bedingt vergleichbar. Dies, weil die Begebenheiten in jedem Kanton historisch gewachsen sind. Gleichwohl wurden im Rahmen der Gesetzesarbeiten die Erlasse oder Revisionsprojekte verschiedener Kantone geprüft. Es zeigte sich, dass der Kanton Bern trotz einzelner Schwachstellen im interkantonalen Vergleich mit dem LotG gut aufgestellt ist.

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die Umsetzung erfolgt durch die zuständige Direktion. Das KGSG baut auf den bewährten Strukturen des LotG auf. Die Überprüfung der Beitragspraxis aus dem Lotterie- und Sportfonds ist eine Daueraufgabe der Aufsichts- und Vollzugsbehörde. Einfluss darauf können auch allfällige Empfehlungen der Finanzkontrolle und Urteile der Rechtsmittelinstanzen haben. So prüft die Finanzkontrolle die Mittelverwendung aus dem Lotterie- und Sportfonds in regelmässigen Abständen. Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden von nicht oder nicht vollständig begünstigten Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, was ebenfalls Anpassungen in der Beitragspraxis bewirken kann.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Artikel 1 regelt den Gegenstand des KGSG. Wie im BGS werden gewisse Bereiche und Tätigkeiten vom Geltungsbereich ausgeschlossen.

Artikel 2

Das KGSG verweist betreffend der Begrifflichkeiten auf Artikel 3 BGS und übernimmt damit die dort verankerten Definitionen. Es wird bewusst darauf verzichtet, sie im KGSG zu wiederholen. Sie werden indes in Ziffer 2.3 dieses Vortrags näher umschrieben.

Kapitel 2: Grossspiele

Artikel 3

Artikel 3 enthält den wichtigen Grundsatz, wonach die Durchführung von Grossspielen im Kanton Bern erlaubt ist. Es sind dabei die Vorgaben des Bundesrechts zu beachten. Damit kann der Kanton Bern weiterhin zusammen mit anderen Kantonen der Deutschschweiz und dem Tessin interkantonale Lotterien und Sportwetten durch die Genossenschaft Swisslos anbieten und die dadurch generierten Reingewinnanteile für gemeinnützige Zwecke im Kanton Bern einsetzen. Weitere zwingende Voraussetzungen dafür sind der Beitritt des Kantons Bern zum nationalen und regionalen Geldspielkonkordat.

Artikel 4

Die Informationspflicht der Betreiberinnen und Betreiber von Geschicklichkeitsspielautomaten gegenüber der kantonalen Aufsichtsbehörde im Geldspielbereich dient namentlich der Abgabenerhebung.

Kapitel 3: Kleinspiele

Abschnitt 3.1 Zulässigkeit

Artikel 5

Lokale Sportwetten müssen gemäss Artikel 35 Absatz 1 BGS nach dem Totalisatorprinzip konzipiert sein und dürfen nur am Ort angeboten und durchgeführt werden, an dem das Sportereignis stattfindet, auf das sie sich beziehen. Am Totalisator wetten die Wett-Teilnehmer untereinander und nicht gegen einen Buchmacher, wie es bei Wetten zu festen Quoten der Fall ist.¹⁰ Korruption und Spielmanipulation greifen den Sport in seinem Fundament an. Sie stellen neben Doping die grössten Bedrohungen für den Sport dar und schaden dem Ansehen des Sports dadurch, dass sie die Unvorhersehbarkeit sportlicher Wettkämpfe aufheben und im Widerspruch zu den grundlegenden Werten des Sports wie Fairness und Respekt stehen.¹¹ Diese Gefahr geht von den lokalen Sportwetten aus. Sie haben im Kanton Bern überdies keine Tradition. Im Bereich der lokalen Sportwetten macht der Kanton entsprechend von der vom Bundesrecht eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, Kleinspiele teilweise zu verbieten.

Die übrigen Kleinspiele bleiben erlaubt. Darunter fallen Kleinlotterien, worunter auch Lottos und Tombolas¹² zu verstehen sind, sowie neu kleine Pokerturniere. Die Veranstalterinnen und Veranstalter von Kleinspielen haben selbstredend baupolizeiliche und gastgewerberechtliche Vorgaben (z.B. Feuerschutz, Alkoholausschank) zu beachten.

Kleinspiele, also auch Kleinlotterien, können gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a BGS von Veranstalterinnen und Veranstaltern durchgeführt werden, die

- eine juristische Person nach schweizerischem Recht sind,
- einen guten Ruf geniessen,
- Gewähr leisten für eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung.

Die Reingewinne müssen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden (Art. 34 Abs. 2 BGS). Veranstalterinnen und Veranstalter von Kleinlotterien, die sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen, dürfen die Reingewinne dieser Spiele für ihre eigenen Zwecke verwenden (Art. 129 Abs. 1 BGS).

Artikel 6

Wird die Organisation oder die Durchführung von Kleinlotterien an Dritte ausgelagert, so müssen diese Dritten gemäss Artikel 33 Absatz 2 BGS gemeinnützige Zwecke verfolgen. Dieser Grundsatz galt bereits mit dem bestehenden LotG. Artikel 6 erklärt ihn für sämtliche Kleinspiele für massgebend, mithin auch für die bewilligungsfreien Kleinspiele. Damit wird eine Regelungslücke im Bundesrecht geschlossen (vgl. Art. 41 Abs. 2 i.V.m. Art. 33 Abs. 2 BGS).

Artikel 7

Das kantonale Recht statuierte bisher keine Altersgrenzen für die Teilnahme an Lotterien und gewerbsmässigen Wetten. Auch in den interkantonalen Vereinbarungen und im bisherigen Lotteriesgesetz des Bundes waren keine Altersgrenzen enthalten. Neu schliesst Artikel 72 Absatz 1 BGS Minderjährige von der Teilnahme an Spielbankenspielen und online durchgeführten Grossspielen aus. Bei den übrigen Grossspielen legt die interkantonale Behörde das Mindestalter je nach Gefährdungspotenzial des Spiels fest, wobei das Teilnahmealter nicht unter 16 Jahren liegen darf (vgl. Art. 72 Abs. 2 BGS).

¹⁰ vgl. Botschaft BGS; BBl **2015** 8451

¹¹ vgl. Botschaft BGS; BBl **2015** 8404

¹² Tombolas und Lottos sind Kleinspiele, die bei einem Unterhaltungsanlass (bei Lottos kann das Spiel selbst der Anlass sein) durchgeführt werden, deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und bei denen die Ausgabe der Lose bzw. der Einsatzkarten, die Ziehung der Lose bzw. der Nummern und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen (vgl. auch Art. 17 Abs. 1 LotG).

Das KGSG beschränkt sich auf die Festlegung eines Mindestalters bei kleinen Pokerturnieren. Bei Kleinlotterien wie Lottos und Tombolas erachtet der Regierungsrat das Gefährdungspotential demgegenüber als sehr klein, weshalb wie bisher keine Regelung vorgesehen ist. Familien sollen weiterhin mit ihren Kindern an Lottos oder Tombolas von Berner Vereinen teilnehmen können.

Abschnitt 3.2: Bewilligungs- und Meldepflicht

Artikel 8

Die Durchführung von Kleinlotterien ist grundsätzlich bewilligungspflichtig (Abs. 1). Eine Ausnahme gilt für Lottos und Tombolas, wenn sie die Vorgaben gemäss Artikel 41 Absatz 2 und 3 BGS erfüllen, sprich bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne ausschliesslich in Sachpreisen bestehen, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und bei denen die maximale Summe aller Einsätze tief ist. Letzteres ist gemäss Artikel 40 VGS bei Lottos und Tombolas der Fall, wenn die maximale Summe aller Einsätze nicht über 50'000 Franken liegt. Die von der Bewilligungspflicht befreiten Kleinspiele unterliegen gemäss Absatz 3 einer Meldepflicht. Die kantonale Aufsichtsbehörde muss wissen, wo und wann bewilligungsfreie Kleinspiele stattfinden, damit sie kontrollieren kann, ob die Voraussetzungen für die Bewilligungsfreiheit tatsächlich vorliegen.

Artikel 9

Kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung besteht bei Kleinlotterien, die dem Kontingent gemäss Artikel 5 IKV 2020 unterstehen. Es ergibt sich aus dem Wesen des Kontingents, dass Bewilligungen nur erteilt werden können, solange das Kontingent nicht ausgeschöpft ist. Die Bewilligungsbehörde hat allerdings die Verteilung des Kontingents nach sachlichen Kriterien vorzunehmen, wobei insbesondere eine anteilmässige Verteilung entsprechend der beantragten Verlosungssumme oder eine anteilmässige Verteilung nach der Bedeutung des Anlasses zulässig sind.

Artikel 10

Die Bewilligungsbehörde für Kleinspiele wird bei der Sicherheitsdirektion angesiedelt. Schon bisher wurden kantonal durchgeführte Lotterien durch die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion bewilligt. Der Regierungsrat wird die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion näher bezeichnen. Sie wird weiter die Meldungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 entgegennehmen und als kantonale Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 amten.

Artikel 11

Der Regierungsrat legt die Einzelheiten und Modalitäten des Bewilligungs- und Meldeverfahrens durch Verordnung fest. So werden beispielsweise die einzureichenden Unterlagen in der Ausführungsverordnung zum KGSG näher umschrieben.

Abschnitt 3.3: Aufsicht und Kontrolle

Artikel 12

Der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion obliegt neben den Aufgaben gemäss Artikel 10 auch die Aufsicht über die Durchführung der bewilligten Kleinspiele (Abs. 1). Die unmittelbare Kontrolle üben indes wie schon im bisherigen Recht die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden aus (Abs. 2). Sowohl die kantonale Aufsichtsbehörde als auch die unmittelbaren Kontrollbehörden sind berechtigt, den Veranstalterinnen und Veranstaltern von Kleinspielen Vorgaben zu machen und Massnahmen zu ergreifen. Die Massnahmen richten sich nach Artikel 40 Absatz 2 BGS und Artikel 13.

Artikel 13 und 14

Die Massnahmen gemäss Artikel 13 stehen der kantonalen Aufsichtsbehörde und den unmittelbaren Kontrollbehörden ergänzend zu Artikel 40 Absatz 2 BGS zu.

Artikel 14 statuiert spezialgesetzlich eine Mitwirkungspflicht der Veranstalterinnen und Veranstalter bei Kontrollen.

Artikel 15

Kontingentsanteile können zugunsten einer Kleinlotterie, die ausserhalb des Kantons durchgeführt bzw. von einem anderen Kanton bewilligt wird, abgetreten werden. Die Voraussetzungen hierfür können auf Stufe Verordnung konkretisiert werden.

Abschnitt 3.4: Sanktion

Artikel 16

Das BGS sieht keine Möglichkeit vor, eine Veranstalterin oder einen Veranstalter die Durchführung einer Kleinlotterie vorübergehend zu untersagen, wenn es in der Vergangenheit zu Verfehlungen gekommen ist. Wie schon im LotG werden solche Massnahmen daher auch im KGSG festgeschrieben. Damit bestehen wesentliche und wirksame Massnahmen, um auf Verstösse gegen die Geldspielgesetzgebung zu reagieren und weitere Verstösse zu verhindern.

Kapitel 4: Abgaben

Abschnitt 4.1 Abgabepflichtige

Artikel 17

Wie im geltenden Recht sollen auch unter Geltung des KGSG Abgaben auf dem Bruttospielertrag der Spielbanken mit Konzession B erhoben werden (Spielbankenabgabe). Der Umfang der Abgabe gleicht dem bisherigen Recht. Artikel 122 BGS sieht vor, dass der Bundesrat die Abgabe für Spielbanken mit Konzession B reduziert, soweit der Standortkanton für diese eine gleichartige Abgabe erhebt. So wird eine abgaberechtliche Überbelastung der Spielbanken mit Konzession B verhindert. Artikel 123 Absatz 2 BGS ermöglicht es den Kantonen, die Veranlagung durch die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) durchführen zu lassen. Artikel 22 regelt die Mittelverwendung der Spielbankenabgabe.

Artikel 18

Nicht mehr unter die kantonale Bewilligungspflicht fallen die Geschicklichkeitsspielautomaten. Das Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)¹³ ist entsprechend anzupassen (vgl. Art. 79). Gleichwohl sind die Kantone berechtigt, weiterhin Abgaben auf Geschicklichkeitsspielautomaten zu erheben. Weder das Bundesrecht noch die Geldspielkonkordate stehen dem entgegen.

Die Höhe der Abgabe wird auf Stufe Gesetz in Form einer Bandbreite festgelegt. Der Regierungsrat wird auf Stufe Verordnung den Abgabesatz innerhalb der gesetzlichen Bandbreite festlegen. Das ermöglicht die nötige Flexibilität.

Artikel 19

Artikel 19 beinhaltet einen allgemeinen Vorbehalt der Besteuerung gemäss dem Steuerrecht. Hier ist beispielsweise an die Besteuerung von natürlichen und juristischen Personen zu denken, die gewerbsmässig kleine Pokerturniere durchführen und damit Einkünfte erzielen.

¹³ BSG 930.1

Abschnitt 4.2: Zuständigkeit und Verfahren

Artikel 20

Dem Regierungsrat obliegt es, Zuständigkeit und Verfahren zur Abgabbeerhebung festzulegen.

Abschnitt 4.3: Gebühren

Artikel 21

Für Verwaltungshandlungen erheben die zuständigen kantonalen Stellen Gebühren. Dies namentlich für erteilte oder verweigerte Bewilligungen sowie für Kontrollen gemäss diesem Gesetz. Die Gebühren regelt der Regierungsrat durch Verordnung, voraussichtlich in der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV)¹⁴.

Soweit den Gemeinden Aufgaben aus der Lotteriegesetzgebung zukommen, können sie dafür ebenfalls Gebühren erheben. Die Gebührentatbestände und die -höhe sind im kommunalen Recht festzulegen.

Abschnitt 4.4: Mittelverwendung

Artikel 22

Von der Spielbankenabgabe gemäss Artikel 16 sollen weiterhin die Standortgemeinde und der Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁵ profitieren. Eine gleichlautende Bestimmung findet sich bereits heute in Artikel 24a Absatz 5 HGG. Die Mittelzuteilung wird grundsätzlich im heutigen Rahmen fortgeführt, aber auch ein Mindestwert festgeschrieben (je 2,5 bis 20 Prozent der Abgaben). Der Regierungsrat legt die konkrete Höhe der zugewiesenen Mittel durch Verordnung fest.

Das GSK sieht in Artikel 66 vor, dass wie unter geltendem Recht zudem ein jährlicher Anteil des Bruttospielertrags der Genossenschaft Swisslos zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels abgegeben wird.

Im Übrigen besteht keine Zweckbindung bei der Mittelverwendung aus der Spielbankenabgabe (vgl. Abs. 2).

Artikel 23

Ebenfalls keiner Zweckbindung unterliegen die Abgaben auf Geschicklichkeitsspielautomaten. Die Reingewinne aus Kleinlotterien dürfen demgegenüber wie erwähnt von den Veranstalterinnen und Veranstaltern ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Vorbehalten bleibt Artikel 129 BGS.

Kapitel 5: Massnahmen gegen Spielsucht

Artikel 24

Mit Spielsucht gehen oft harte soziale und gesundheitliche Folgen und Begleiterscheinungen einher: Die finanziellen Probleme führen häufig zur Verschuldung, manchmal auch zu Eigentums- und Vermögensdelikten. Betroffene leiden nicht selten zugleich an anderen psychischen Krankheiten und Abhängigkeiten. Sie sind auch von erhöhten Suizidgefahren und Arbeitslosigkeit betroffen. Daneben sind oft die innerfamiliären Beziehungen und die persönliche Entwicklung der einzelnen Familienmitglieder durch die Geldspielsucht beeinträchtigt. Zum hohen volkswirtschaftlichen Schaden der Geldspielsucht tragen schliesslich auch die Kosten bei, die in den Bereichen der Strafverfolgung sowie der Gesundheits- und Sozialdienste verursacht werden und für die Gemeinden und Kantone aufkommen müssen.¹⁶

¹⁴ BSG 154.21

¹⁵ BSG 860.1

¹⁶ vgl. Botschaft BGS; BBl **2015** 8402 f.

Die Bekämpfung der Spielsucht ist entsprechend ein wichtiges Anliegen des BGS und wird dort einlässlich geregelt. So sind die Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen gemäss Artikel 71 BGS verpflichtet, angemessene Massnahmen zu treffen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor Spielsucht und vor dem Tätigen von Spieleinsätzen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen (exzessives Geldspiel). Minderjährigen kommt ein besonderer Schutz zu. Sie sind nicht zu den Spielbankenspielen und zu den online durchgeführten Grossspielen zugelassen (vgl. Art. 72 BGS). Auch die Werbung zu Geldspielen wird reglementiert und eingeschränkt.

Die Kantone sind gemäss Artikel 85 BGS verpflichtet, Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und für deren Umfeld anzubieten. Bereits unter geltendem Recht besteht der Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 70 SHG. Er wird fortgeführt und steht weiterhin zur Finanzierung von Massnahmen und Einrichtungen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe zur Verfügung.

Die Speisung des Fonds für Suchtprobleme richtet sich nach Artikel 70 SHG und Artikel 22. Demnach äufnen sich die dem Fonds für Suchtprobleme zur Verfügung stehenden Mittel aus folgenden Quellen:

- Alkoholzehntel gemäss Artikel 44 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz; SR 680),
- Spielsuchtabgabe der Genossenschaft Swisslos gemäss Artikel 18 der Interkantonalen Vereinbarung vom 1. Juli 2006 über die Aufsicht und Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (BSG 945.4-1),
- Alkoholabgabe gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11),
- Spielbankenabgabe gemäss dem kantonalen Geldspielgesetz.

Jährlich erhält der Fonds dadurch zwischen sechs bis sieben Millionen Franken¹⁷. Aus der Spielbankenabgabe werden ihm ab dem Jahr 2020 zweieinhalb Prozent zugewiesen. Die Speisung des Fonds für Suchtprobleme aus der Spielbankenabgabe war Gegenstand einer Sparmassnahme des Entlastungspakets 2018¹⁸. Der Bestand des Fonds für Suchtprobleme betrug per Ende 2017 3,9 Millionen Franken. Er hatte seit dem Jahr 2015 um 1,2 Millionen Franken zugenommen. Die Verantwortung für die Verwendung der Mittel des Fonds für Suchtprobleme obliegt der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI).

Kapitel 6: Verwendung der Reingewinne aus Grossspielen

Abschnitt 6.1: Grundsätze der Mittelverwendung

6.1.1 Geltungsbereich

Artikel 25

Wie schon im bisherigen Recht gelten die Bestimmungen zur Mittelverwendung primär für den Lotterie- und Sportfonds. Für den Kulturförderungsfonds gelten sie nur soweit das KGSG dies explizit festhält. Ansonsten gelten für den Kulturförderungsfonds die Bestimmungen des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG)¹⁹.

¹⁷ https://www.gr.be.ch/gr/de/index/sessionen/sessionen/sessionen-2018/junisession_2018/sessionsunterlagen.assetref/dam/documents/GR/Sessionen/de/2018/Sessionsunterlagen-Junisession-2018-de.pdf; S. 648

¹⁸ Massnahme Nr. 46.1.2; vgl. https://www.gr.be.ch/gr/de/index/sessionen/sessionen/sessionen-2017/novembersession_2017/sessionsunterlagen.assetref/dam/documents/GR/Sessionen/de/2017/Sessionsunterlagen-Novembersession-2017-de.pdf

¹⁹ BSG 423.11

6.1.2 Einzelne Grundsätze

Artikel 26

Die Vorgabe, die Mittel aus Grossspielen (Lotterien und Sportwetten) für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, entstammt dem übergeordneten Recht, konkret Artikel 106 Absatz 6 BV und Artikel 125 Absatz 1 BGS. Der Begriff «gemeinnützige Zwecke» umfasst gemäss der Botschaft zum BGS auch wohltätige Zwecke. Begrifflich lassen sich «Gemeinnützigkeit» und «Wohltätigkeit» (wenn überhaupt) insofern voneinander abgrenzen, als die Gemeinnützigkeit den Oberbegriff bildet, der sich auf das Gemeinwohl, d.h. auf die Hebung des geistigen und sittlichen Wohls, die Förderung idealer Bestrebungen im Interesse der Allgemeinheit bezieht, während sich Wohltätigkeit auf einen engeren Personenkreis beschränken kann und die Milderung der Notlage von Einzelnen oder einzelner Gruppen von Bedürftigen bezweckt.²⁰ Die Mittelverwendung aus dem Lotterie- und Sportfonds soll primär einem möglichst breiten Destinatärkreis zukommen. Die Unterstützung von Einzelpersonen ist ausgeschlossen. Vermerkt sei an dieser Stelle, dass beispielsweise Beiträge im Bereich der Denkmalpflege als Sonderfall zu betrachten sind. Davon profitieren nicht bloss der Eigentümerschaft, sondern wegen der erforderlichen öffentlichen Sichtbarkeit oder Zugänglichkeit der Baute auch die Allgemeinheit von der Instandsetzung geschützter Objekte. Eine Begrenzung der in diesem Zuwendungsbereich eingesetzten Mittel ist aber anzustreben und zudem die öffentliche Zugänglichkeit verstärkt zu gewährleisten. Die Umschreibung der Gemeinnützigkeit ist in Artikel 26 eingeflossen und bezweckt mithin ein eher einschränkendes Verständnis.

Die Aufzählung der Bereiche Kultur, Soziales und Sport, die zum Rahmen der gemeinnützigen Zwecke gehören, ist nicht abschliessend. Es handelt sich um eine Beispielliste, die den Begriff «gemeinnützige Zwecke» veranschaulichen soll. Zentral ist, dass jede unterstützte Tätigkeit einem gemeinnützigen Zweck dient. Dies wäre nicht der Fall, wenn der Kanton alleine als Gemeinwesen von der Unterstützung profitiert. So fällt etwa die Verwendung der Gewinne aus Lotterien und Wetten rein zur Verbesserung der Haushaltslage des Kantons nicht in den Rahmen eines gemeinnützigen Zwecks.²¹ Vorhaben welche einen volkswirtschaftlichen Nutzen generieren, können – sofern sie gemeinnützig sind und die Beitragskriterien erfüllen – unterstützt werden. Das Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211) weist dem Kanton hingegen die Aufgabe zu, die Ausschöpfung und Weiterentwicklung seiner touristischen Potenziale zu fördern, womit eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Damit wurde u.a. die Grundlage für die Unterstützung von sportlichen Grossanlässen (wie die Skiweltcup-Rennen in Adelboden und Wengen) gelegt.

Aus der Pflicht, die Reingewinnanteile gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, ergibt sich, dass Beiträge primär an nicht kommerzielle und nicht gewinnorientierte juristische Personen ausgerichtet werden. Im Bereich der Denkmalpflege sind überdies Beiträge an Privatpersonen möglich. Grundsätzlich möglich sind aber auch Beiträge an andere juristische Personen, wenn sie auf verbindliche Art und Weise sicherstellen, dass die gewährten Beiträge und allfällige Erträge daraus ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Beispielsweise kann eine Aktiengesellschaft dies durch eine entsprechende Anpassung ihrer Statuten sicherstellen.

Artikel 27 und 28

Wie erwähnt gilt bei der Verwendung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten gemäss der Botschaft des Bundesrats zum BGS der Grundsatz, dass die Reingewinne dem Kreis von Personen zugutekommen sollen, von dem sie stammen. Dies sind grundsätzlich die Spielerinnen und Spieler im Kanton Bern. Auf dieser Prämisse beruht die Vorgabe gemäss Artikel 27. Beiträge an ein Vorhaben in einem anderem Kanton oder ein solches kantonsübergreifender Natur sind möglich, wenn sie für den Kanton Bern von hoher Bedeutung sind. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei einem nationalen Projekt zum Naturschutz. Im Bereich des Sports kann z.B. ein kantonsübergreifender Triathlon als mögliches Beispiel genannt werden.

²⁰ vgl. Urteil Nr. 2016/264 des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 7. August 2017, E. 4.2

²¹ vgl. zum Ganzen Botschaft BGS; BBl 2015 8493

Artikel 28 berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse des Berner Juras. Dieser weist geographisch, sprachlich und kulturell eine enge Verbundenheit mit den Regionen und Kantonen des *arc jurassien* auf. Auf Grund dieser Begebenheiten genügt für die Unterstützung von Vorhaben ausserhalb des Berner Juras eine hohe Bedeutung für den Berner Jura. Auf eine hohe Bedeutung für den Gesamtkanton kann verzichtet werden. Diese Regelung gilt bereits heute unter dem bestehenden LotG.

Artikel 29

Ausgeschlossen sind Beiträge an Vorhaben, die (partei-)politische oder konfessionelle Zwecke verfolgen. Dabei ist eine gewisse Unmittelbarkeit der politischen oder konfessionellen Zwecke angesprochen. Allein eine der zuständigen kantonalen Stelle bekannte politische oder konfessionelle Haltung einer Gesuchstellerin oder eines Gesuchstellers, welche sich jedoch nicht direkt im Vorhaben niederschlägt, schliesst einen Beitrag nicht aus. Die Organisation soll mit anderen Worten nicht direkt in ihren politischen oder konfessionellen Zwecken von dem Vorhaben profitieren.

Artikel 30

Die Reingewinne der Kantone gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS sind begrenzt und können Jahr für Jahr schwanken. Ihre Höhe hängt von zahlreichen Faktoren ab, namentlich dem Spielverhalten der Bevölkerung sowie generell dem Angebot und der Attraktivität der Lotterien und Sportwetten. Ausgehend davon und angesichts der Grundsätze der Gemeinnützigkeit und der möglichst rechtsgleichen Beitragsgewährung erhellt, dass die Mittel des Lotterie- und Sportfonds grundsätzlich Jahr für Jahr für Einzelvorhaben frei zur Verfügung stehen sollten und nur in geringem Ausmass durch wiederkehrende Beiträge gebunden sein dürfen. Diesem Gedanken lebt Artikel 30 nach. Die in Absatz 2 genannten Beiträge sind wiederkehrender Natur und daher grundsätzlich nicht vorgesehen. Gewisse Bereiche sollen jedoch davon unberührt bleiben. Allen voran die wiederkehrenden Beiträge für die Erhaltung und Pflege von einzelnen und für den Kanton Bern herausragenden Baudenkmälern gemäss Artikel 60 ff.. Aber auch andere Zuwendungsbereiche können Beiträge mit wiederkehrendem Charakter aufweisen. Dies erfordert eine gewisse Flexibilität, die durch eine Kompetenzdelegation an den Regierungsrat gewährleistet wird (vgl. Abs. 3). Namentlich im Sportbereich sind einzelne Beiträge als wiederkehrend zu bezeichnen (z.B. Nachwuchsförderung, Verbandsförderung), was es auf Verordnungsstufe zu berücksichtigen gilt.

Artikel 31

Die Wirtschaftlichkeit ist ein weiterer zentraler Grundsatz der Mittelverwendung. Die kantonale Aufsichtsbehörde soll beispielsweise prüfen, ob mittelfristig auch der Betrieb eines unterstützungswürdigen Vorhabens sichergestellt ist. Sie beurteilt dies unter anderem anhand von Business-Plänen. Fehlinvestitionen sollen vermieden werden.

Eine langfristige Wirksamkeit kann nicht bloss im baulichen sachbezogenen Sinn verstanden werden, sondern auch im ideellen Sinn, beispielsweise bei Sensibilisierungsprojekten. Zwar ist die Überprüfung der langfristigen Wirksamkeit dort ungleich schwieriger, dennoch wird in solchen Fällen verlangt, dass mit geeigneten Massnahmen ein lang andauernder geistiger Wert für die Allgemeinheit generiert wird.

Artikel 32

Beiträge aus dem Lotterie- und Sportfonds erfolgen stets subsidiär. Vollfinanzierungen sind gemäss KGSG nicht statthaft (Abs. 1). Gemäss langjähriger Praxis werden Beiträge bis zu maximal 40 Prozent der gemäss Geldspielgesetzgebung relevanten Kosten eines Vorhabens gewährt (Abs. 3). Meist werden die anrechenbaren Kosten berücksichtigt, teilweise werden auch andere Berechnungsgrundlagen (z.B. pro Kopf-Beitrag) verwendet. Grundsätzlich sind Kosten anrechenbar, die extern für die Realisierung von langfristig wirksamen Vorhaben entstehen. Interne Betriebs- und Unterhaltskosten, Kosten für den Kauf von Grundstücken und Liegenschaften oder Gebühren sind bspw. nicht anrechenbar. Präzisierungen und Ausnahmen sind auf Verordnungsstufe vorzusehen. Beiträge werden in der Regel von einer möglichst

breit abgestützten Finanzierung und angemessenen Eigenleistungen abhängig gemacht (Abs. 2).

Artikel 33

Die Vorgabe der möglichst rechtsgleichen Behandlung der Gesuche ist bereits im Bundesrecht verankert (vgl. Art. 127 Abs. 3 BGS). Sie wird wegen ihrer grossen Bedeutung im KGSG wiederholt. Der Grundsatz kann sich beispielsweise im Bereich des Sports verwirklichen: Es ist nicht an der vergebenden Behörde, einzelne Sportarten besser oder schlechter zu stellen, solange sie die Grundvoraussetzungen erfüllen. Dies letztlich als Ausfluss aus dem Gedanken der gemeinnützigen Mittelverwendung. Besteht die Gemeinnützigkeit in der Förderung des gesellschafts- und gesundheitspolitisch bedeutenden Breitensports, so kann es keine Rolle spielen, ob ein für sein Sportmaterial ersuchender Verein beispielsweise Fussball oder Unihockey spielt oder Gymnastik oder Schwingsport betreibt. Bei der Verwendung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten gilt gemäss der Botschaft des Bundesrats zum BGS überdies der Grundsatz, dass die Reingewinne dem Kreis von Personen zugutekommen sollen, von dem sie stammen²². Dies sind grundsätzlich die Spielerinnen und Spieler in einem bestimmten Kanton und in all ihrer Unterschiedlichkeit und Vielfalt. Die Beschränkung der Mittelverwendung auf einzelne oder gewisse bevorzugte Bereiche innerhalb der gesetzlich zulässigen Zubwendungsbereiche würde diesem Grundsatz widersprechen und wäre daher bundesrechtswidrig.

Da die Mittel des Lotterie- und Sportfonds begrenzt sind, kann sich die rechtsgleiche Behandlung indes nie vollständig verwirklichen, weshalb wie im Bundesrecht die Formulierung «möglichst rechtsgleiche Behandlung» gewählt wurde.

Artikel 34

Dieser wichtige Grundsatz findet sich sowohl im übergeordneten Bundesrecht als auch im bisherigen Recht. Seine Bedeutung rechtfertigt eine Wiederholung im KGSG. Der Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben durch den Regierungsrat und der Praxis der zuständigen kantonalen Stelle kommt entsprechende Bedeutung zu. Zu berücksichtigen sind obendrein die begrenzten Mittel des Lotterie- und Sportfonds.

Artikel 35 und 36

Beiträge aus dem Lotterie- und Sportfonds werden ausschliesslich *à fonds perdu* gewährt, weshalb bereits seit Jahren auch keine Darlehen gewährt werden. Lotteriemittel sind wirtschaftlich einzusetzen. Die Unterstützung mittels *à fonds perdu*-Beiträgen ist für Gesuchstellende zweifelsohne die effizienteste und einfachste Unterstützungsmöglichkeit. Damit wird das Vorhaben zielgerichtet und tatkräftig unterstützt, statt es mit der allfälligen Rückzahlung eines Darlehens auf Dauer zu belasten. Nebst einem mit Darlehen einhergehenden zeitlichen und finanziellen Verwaltungsaufwand ist es nicht Sinn und Zweck der Fonds, „als Kreditinstitution“ zu wirken und durch rückzahlbare Darlehen, mittel- bis langfristig Lotteriemittel zu binden und so anderen Vorhaben vorzuenthalten. Ähnlich verhält es sich mit Defizitgarantien. Diese sind insbesondere bei kulturellen Veranstaltungen ein Thema, da naturgemäss oft Unsicherheit bei den Einnahmen herrscht. Im Gegensatz zum Kulturförderungsfonds werden jedoch Beiträge aus den Lotteriefonds an Veranstaltungen nur ausnahmsweise gewährt und erst ausbezahlt, wenn die Finanzierung und somit das Realisieren des Vorhabens als gesichert gilt.

Der zugesicherte Beitrag stellt gemäss Artikel 36 einen Maximalbeitrag dar - es werden daher auch keine nachträglichen Mehrkosten berücksichtigt.

Artikel 37

Der Ausschluss der Mittelverwendung für Vorhaben, die öffentlich-rechtliche Verpflichtungen darstellen, ist bereits im Bundesrecht verankert (vgl. Art. 125 Abs. 3 BGS). Er wird wegen seiner grossen Bedeutung im KGSG wiederholt. So werden beispielsweise Denkmäler, die im Eigentum des Kantons stehen, weiterhin nicht unterstützt, da der Kanton gesetzlich verpflich-

²² Botschaft BGS; BBl 2015 8495

tet ist, sein Vermögen zu schützen. Soweit das Gemeinwesen nicht zu einer Tätigkeit bzw. einem Vorhaben verpflichtet ist, sondern allein die Möglichkeit der Realisierung bzw. Unterstützung besteht, sind ergänzende Beiträge aus Mitteln gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS zulässig (vgl. Abs. 2).

6.1.3 Ergänzende Bestimmungen

Artikel 38

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die gesetzlichen Grundsätze zur Mittelverwendung näher zu umschreiben. Er wird dies im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zum KGSG tun.

6.1.4 Zuständigkeit und Verantwortlichkeit

Artikel 39

Zur Frage nach der zuständigen Behörde für die Ausrichtung von Mitteln aus den Reingewinnanteilen aus Lotterien und Sportwetten hält der Bundesrat in der Botschaft zum BGS folgendes fest:

«Entsprechend dem Grundsatz der Organisationsautonomie der Kantone können sie demnach selbst entscheiden, welche Stelle für die Gewährung zuständig ist. Sie können zum Beispiel eine politische Behörde wie die Kantonsregierung damit betrauen. Bei einer solchen Organisationsform besteht jedoch die Gefahr von Interessenkonflikten. Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, müssen die betreffenden Kantone eine angemessene und wirksame Aufsicht über die Entscheide zur Gewährung von Beiträgen schaffen (z. B. durch die Finanzkontrolle) und gemäss Artikel 125 die Transparenz des Verfahrens gewährleisten. Aus demselben Grund ist es vorzuziehen, dass es sich bei der für die Prüfung der Gesuche zuständigen Behörde um eine Stelle ausserhalb der Verwaltung handelt oder zumindest um eine Stelle, die eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber den politischen Behörden aufweist. Unabhängig von der Organisationsform, die die Kantone wählen, müssen sie sicherstellen, dass die Gewährungsstelle von den Veranstalterinnen unabhängig ist. Dies bedeutet insbesondere, dass eine Person, die in der Gewährungsstelle sitzt, keine Funktion in der Zulassungsinstanz oder den Organen der Lotteriegesellschaften innehaben darf (keine Doppelmandate).»²³

Zuständig für die Beitragsgewährung ist das finanzkompetente Organ. Die Finanzkompetenzen richten sich nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben und der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen. Auf Stufe Direktion wird die Sicherheitsdirektion als verantwortlich bezeichnet. Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion wird durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe festgelegt. Es bestehen nach Ansicht des Regierungsrates gute Gründe, die bestehende, historisch gewachsene Ansiedelung des Lotterie- und Sportfonds beim Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion fortzuführen. Beide Fonds werden ausschliesslich durch nichtstaatliche Mittel geäufnet. Sie unterstehen den besonderen gesetzlichen Vorgaben des BGS. Die Führung beider Fonds durch eine einzige Stelle vereinfacht die Verwaltung der Fonds und die Mittelverwendung und führt zu einer einheitlichen Anwendung der Rechtsgrundlagen. Das Bundesgesetz verbietet zudem die Verwendung von Lotteriemitteln zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Die Gefahr von potentiellen Interessenkonflikten ist mit der heutigen Organisation reduziert. Alle Beitragsentscheide liegen in der Kompetenz des Polizei- und Militärdirektors, des Regierungsrates oder des Grossen Rates. Die unmittelbare Nähe zur Polizei- und Militärdirektorin bzw. zum Polizei- und Militärdirektor bringt wegen der regelmässig politischen Bedeutung der Geschäfte Vorteile in der Gesuchsbehandlung. Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion verantwortet die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und bereitet den finanzkompetenten Organen entsprechende Entscheidungsgrundlagen vor.

²³ BBI 2015 8495

Abschnitt 6.2: Fondspeisung

Artikel 40 und 41

Mit dem KGSG wird die bewährte Dreiteilung der Fondsmittel im Lotteriefonds-, Sport- und Kulturförderungsfonds fortgeführt. Die Reingewinnanteile gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS aus Lotterien und Sportwetten fliessen zunächst in den Lotteriefonds. Aus dem Lotteriefonds werden anschliessend der Sportfonds und der Kulturförderungsfonds gespeist. Die maximalen Speisungshöhen bleiben gegenüber dem geltenden Recht unverändert. Auch der Beschluss über die konkreten jährlichen Speisungshöhen soll wie im geltenden Recht beim Regierungsrat verbleiben. Dadurch kann flexibel auf allfällig veränderte Bedürfnisse oder ausserordentliche Situationen reagiert werden, was starre Speisungsquoten nicht zulassen würden.

Für den Lotterie- und Sportfonds ist weiterhin vorgesehen, dass sie nicht ergänzend aus Staatsmitteln gespeist werden. An den bundesrechtlichen Verpflichtungen, namentlich an der gemeinnützigen Mittelverwendung, würde dies nichts ändern. Eine klare Trennung zwischen «Lotteriemitteln» und ordentlichen Staatsmitteln ermöglicht eine hohe Transparenz, wie sie das BGS vorsieht (vgl. Art. 126 Abs. 1 und 128 BGS). Im Gegensatz dazu wird der Kulturförderungsfonds neben der Einlage aus dem Lotteriefonds auch aus ordentlichen Mitteln gespeist.

Abschnitt 6.3: Zuwendungsbereiche und Abgrenzung

Artikel 42

Vorhaben sollen entweder aus Fondsmitteln unterstützt werden oder Mittel aus der Durchführung einer Kleinlotterie generieren. Eine Vermischung würde eine transparente und möglichst rechtsgleiche Mittelverwendung erschweren.

Artikel 43

Die Zuwendungsbereiche des Lotteriefonds erfahren gegenüber dem geltenden Recht eine Neugliederung und Straffung. In den Kernbereichen bleiben sie jedoch unverändert, dies namentlich in den Bereichen Kultur, Denkmalpflege (umfasst auch den Bereich Heimatschutz sowie Archäologie) sowie Natur- und Umweltschutz (vgl. Abs. 1 Bst. a bis c). Die Abgrenzung im Bereich Kultur zum Kulturförderungsfonds kann plastisch wie folgt umschrieben werden: Der Lotteriefonds unterstützt die «Hardware», während der Kulturförderungsfonds die «Software» im Fokus hat. Beispiel Einrichtung eines Museums: Während der Lotteriefonds die Grundinfrastruktur, insbesondere die baulichen Massnahmen und fix installierten Strukturen mitfinanzieren kann, konzentriert sich der Kulturförderungsfonds auf die Unterstützung von Massnahmen, welche u.a. der temporären Einrichtung und Vermittlung der Inhalte dienen.

Weiterhin möglich bleiben sollen auch Beiträge im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe (regional, national und international, vgl. Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 127 Abs. 5 BGS). Die Zuwendungsbereiche sind auf Stufe Gesetz offen und umfassend formuliert. Eine Konkretisierung hat auf Stufe Verordnung und Beitragspraxis zu erfolgen. Dies insbesondere in Abgrenzung von den gesetzlichen Staatsaufgaben und angesichts der beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel des Lotteriefonds.

Neu wird der Zuwendungsbereich «Gesellschaft» geführt. Hierzu wird sich eine Beitragspraxis erst noch entwickeln müssen. Dabei ist eine klare Abgrenzung zu den gesetzlichen Angeboten der individuellen und institutionellen Sozialhilfe notwendig. Als Beispiel für ein unterstützungswürdiges Vorhaben im Bereich Gesellschaft kann ein Projekt eines Quartiervereins genannt werden, das darauf abzielt, das Verständnis und Zusammenleben zwischen Jung und Alt zu fördern.

Im Vergleich zum bisherigen Recht nicht mehr aufgeführt werden die Zuwendungsbereiche

- Publikationen und wissenschaftliche Projekte von allgemeinem Interesse,
- Verkehrswerbung und Förderung des Tourismus,
- besondere Vorhaben im Bereich des öffentlichen Verkehrs,

- allgemeine regionale Wirtschaftsförderung.

In diesen Bereichen wurden in der jüngeren Vergangenheit kaum noch Beiträge gesprochen. Teilweise wurde seitens der Comlot auch die Kompatibilität mit dem Bundesrecht hinterfragt, namentlich mit dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit und dem Ausschluss öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen. Soweit Vorhaben aus den genannten Bereichen die gesetzlichen Vorgaben erfüllen, können sie meist unter die übrigen Zuwendungsbereiche subsumiert werden, so beispielsweise Publikationen. Neu soll zudem die Unterstützung von gemeinnützigen Grossprojekten mit erheblicher Bedeutung für den Kanton Bern möglich werden. Als Beispiel kann eine künftige Schweizerische Landesausstellung genannt werden, welche z.B. teilweise im Kanton Bern stattfinden würde oder auf andere Art und Weise für den Kanton von erheblicher Bedeutung wäre.

Die wiederkehrenden Beiträge für Erhalt und Pflege von nationalen Baudenkmälern gemäss Artikel 60 ff., werden in Absatz 1 Buchstabe g wegen ihrer Bedeutung als eigenständiger Zuwendungsbereich erwähnt.

Absatz 1 Buchstabe h dient zuletzt als Auffangtatbestand.

Artikel 44

Die Zuwendungsbereiche des Sportfonds erfahren inhaltlich nur geringe Änderungen. Der Fokus des Sportfonds liegt weiterhin auf der Sportausübung und dem Breitensport und er wird auch weiterhin die Durchführung von Wettkämpfen unterstützen. Auch hier ist eine Konkretisierung auf Stufe Verordnung und Beitragspraxis von Nöten. Die Beiträge zur Sportförderung sollen möglichst direkt sportliche Tätigkeiten aktivieren. Bei indirekten Fördermassnahmen, wie es beispielsweise bei Forschungsprojekten der Fall ist, ist die Wirksamkeit gemäss Artikel 26 und 31 nur erschwert nachweisbar. Die Bearbeitung der Gesuche durch den Sportfonds findet nach objektiven Kriterien statt und ist demnach weitgehend systematisch. Bei besonderen Vorhaben wird dann – wie bereits heute – auf das fachspezifische Sportwissen zurückgegriffen, sei es durch den Einbezug eines Fachgremiums, des Fachamts der Sicherheitsdirektion, der Vertretungen der Sportverbände oder weiterer fachkundigen Personen. So wird beispielsweise die Sportmaterialliste in regelmässigen Abständen den Sportverbänden, die ihre Mitgliedervereine einbeziehen können, zur Prüfung bzw. Überarbeitung und Aktualisierung der Liste nach den Bedürfnissen der jeweiligen Sportart unterbreitet. Direkte Kontakte werden bereits heute gepflegt.

Die gegenüber dem bisherigen Recht nicht mehr explizit genannten Bereiche des Kurswesens sowie der sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfe gehen nicht verloren, vielmehr werden sie als in den neu aufgezählten Zuwendungsbereichen enthalten betrachtet. Der Kanton hat sich im Weiteren mit dem TEG ein Instrument gegeben, um Veranstaltungen zu unterstützen, die einen wesentlichen Beitrag zur Wertschöpfung oder zur Profilierung des Standortes leisten. Damit können grosse Sportanlässe, die für den Tourismus von Bedeutung sind, unterstützt werden.

Artikel 45

Die Festlegung von Beitragsgrenzen stellt ein wichtiges Steuerungsinstrument dar. Dies wird bereits heute in einzelnen Teilen, z.B. im Bereich des Sportfonds so gehandhabt. Letztlich geht es darum, eine bessere Planbarkeit und ein gut funktionierendes Nebeneinander der einzelnen Zuwendungsbereiche sicherzustellen.

Abschnitt 6.4: Finanzrecht

Artikel 46 und 47

Artikel 126 Absatz 1 BGS gebietet, dass die Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten nicht in die Staatsrechnung (insbesondere Erfolgsrechnung) der Kantone einfließen dürfen und separat verwaltet werden. Entsprechend sind für den Lotterie- und Sportfonds besondere Bestimmungen vorzusehen. Die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen sowie über die Staatsbeiträge kann daher höchstens punktuell Geltung für den Lotte-

rie- und Sportfonds erlangen. Die relevanten Bestimmungen dieser Erlasse sind in der Geldspielgesetzgebung explizit zu bezeichnen.

Im Übrigen können die Kantone frei festlegen, wie sie diese Gelder verwalten möchten. Der Bundesrat erwähnt in der Botschaft zum BGS – aus Gründen der Unabhängigkeit der Vergabestelle – gar die Gründung von öffentlich-rechtlichen Stiftungen, um die Gelder zu verwalten, die aus den Reingewinnen von Lotterien und Sportwetten stammen²⁴. Der Regierungsrat anerkennt die Wichtigkeit der Vermeidung von Interessenskonflikten und erachtet diesem Anliegen mit der heutigen organisatorischen Regelung und der intensiven Kontrolle der Fonds durch die kantonale Finanzkontrolle hinreichend Rechnung getragen.

Artikel 48

Die Bestimmung lehnt an Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)²⁵ an.

Artikel 49

Nach geltendem Recht übt der Regierungsrat im Geldspielbereich einen Grossteil der Finanzkompetenz aus, die gemäss der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen der zuständigen Direktion zustehen würde. Der Regierungsrat wird auf Verordnungsstufe festlegen, wie er seine Finanzkompetenzen künftig wahrzunehmen gedenkt.

Daher sieht das neue Recht (deklaratorisch) vor, dass zwar grundsätzlich die ordentlichen Finanzkompetenzen zur Anwendung gelangen, eine abweichende Regelung auf Verordnungsstufe aber möglich bleibt.

Wichtig ist die Regelung gemäss Absatz 2, wonach eine Zusammenrechnungspflicht bei gemischten Finanzierungen aus ordentlichen Staatsmitteln und Mitteln aus dem Lotteriefonds, dem Sportfonds oder dem Kulturförderungsfonds besteht und der zusammengerechnete Betrag für die Bestimmung der Finanzkompetenz massgebend ist (vgl. hierzu auch Art. 46 Abs. 1 und 2 FLG). Gerade bei grösseren Vorhaben (z.B. Erweiterungsbau eines Museums oder Bau einer Turnhalle) sind solche gemischten Finanzierungen Realität.

Artikel 50

Das Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG)²⁶ bezweckt, die Identität der Bevölkerung des Berner Juras innerhalb des Kantons zu bewahren, ihre sprachliche und kulturelle Eigenart zu stärken sowie ihre aktive Teilnahme am kantonalen politischen Leben zu fördern. Es sieht neben allgemeinen politischen Mitwirkungsrechten besondere Zuständigkeitsregelungen im Kultur- und Schulbereich sowie im Bereich des Lotterie- und Sportfonds vor (vgl. Art. 19 ff. SStG). So gewährt der Bernjurassische Rat anstelle der zuständigen Direktion Beiträge aus dem Lotterie- und Sportfonds. Die Verfahren werden dabei durch die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion geführt.

In der Vergangenheit haben sich zwischen dem Bernjurassischen Rat und der Sicherheitsdirektion als zuständiger Direktion wiederholt Fragen zur rechtmässigen Mittelverwendung und einheitlichen Vergabepaxis gestellt. Eine einheitliche und korrekte Rechtsanwendung konnte dabei nicht immer sichergestellt werden. Sollten insbesondere die Finanzkompetenzen im Geldspielbereich vom Regierungsrat weitgehend der zuständigen Direktion delegiert werden, was gemäss SStG mit einer ebenso hohen Finanzkompetenz des Bernjurassischen Rats einhergehen würde, so stellen sich diese Fragen in erhöhtem Mass. Damit die zuständige Direktion ihrer Verantwortung für die rechtmässige und möglichst rechtsgleiche Rechtsanwendung gerecht werden kann, sieht das Gesetz einen Einigungsmechanismus vor (vgl. Abs. 2).

²⁴ vgl. zum Ganzen BBl 2015 8494

²⁵ BSG 620.0

²⁶ BSG 102.1

Artikel 51

Die Bestimmungen über die Jahresrechnung beinhalten keine wesentlichen Neuerungen im Vergleich zum geltenden Recht. Von Absatz 2 Buchstabe a umfasst sind beispielsweise auch die Verwaltungskosten der Fonds, namentlich der Personal- und Sachaufwand.

Artikel 52

Die Finanzaufsicht soll weiterhin durch die kantonale Finanzkontrolle wahrgenommen werden.

Artikel 53

Wie im bisherigen Recht soll die Behandlung von Gesuchen um Mittel aus dem Lotterie- und Sportfonds gebührenfrei sein.

*Abschnitt 6.5: Verfahren**Artikel 54*

Beiträge aus dem Lotterie- und Sportfonds werden nicht aus eigenem Antrieb, sondern nur auf Gesuch hin gewährt (Abs. 1). Das finanzkompetente Organ soll überdies nicht durch eine bereits ganz oder teilweise erfolgte Realisierung des Vorhabens unter Druck gesetzt werden, einen Beitrag aus dem Lotterie- und Sportfonds zu sprechen. Daher wird in Absatz 2 der verfahrensrechtliche Umgang für Vorhaben geregelt, die bereits in Angriff genommen worden sind (z.B. ein Baustart erfolgt ist oder eine Veranstaltung bereits durchgeführt worden ist). Diesfalls wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben auch ohne Fondsmittel auskommt. Entsprechend ist kein Beitrag mehr möglich. Der Regierungsrat soll für spezifische Konstellationen die Möglichkeit haben, durch Verordnung Ausnahmen vorzusehen.

Artikel 55

Bei der Mitwirkungspflicht handelt es sich um einen Grundsatz, der im Verwaltungsverfahrenrecht allgemein von Bedeutung ist.

Artikel 56

Wie im bisherigen Recht befindet die zuständige Direktion über Ablehnungen von Gesuchen. Dies ermöglicht einen klaren Instanzenzug für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller und entlastet den Regierungsrat und den Grossen Rat von administrativem Aufwand.

Artikel 57 und 58

Die für die Verwaltung des Lotterie- und Sportfonds zuständige Behörde kann einzig eine erste unverbindliche Einschätzung eines möglichen Beitrags vornehmen. Eine verbindliche Zusage hat stets durch das finanzkompetente Organ zu erfolgen. Für die Auszahlung wird neben dem Beschluss des finanzkompetenten Organs zusätzlich bzw. erneut der Nachweis verlangt, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Artikel 59

Eine Rückerstattungspflicht kennt bereits das geltende Recht. Zuständig für die Anordnung einer Rückerstattung ist die Sicherheitsdirektion. Neu führt das KGSG explizit Verjährungsfristen ein (vgl. Abs. 4).

*Abschnitt 6.6: Wiederkehrende Beiträge**Vorbemerkungen*

Wie schon im geltenden Recht (vgl. Art. 48 Abs. 4 LotG) sieht auch das KGSG vor, dass aus Lotteriemitteln grundsätzlich keine wiederkehrenden Beiträge gewährt werden (vgl. Art. 30). Die gewichtigste Ausnahme zu diesem Grundsatz sieht das KGSG in den Artikel 60 ff. vor.

Hintergrund dieser Regelung ist der Folgende: Im Rahmen des Beitritts zur Swisslos-Genossenschaft und der daraus resultierenden Auflösung der Genossenschaft Seeschutz,

Verkehrswerbung und Arbeitsbeschaffung (SEVA) im Jahr 2003, sollte eine Lösung für SEVA-Genossenschafter gefunden werden, die fortan ihre jährlich wiederkehrenden Betriebsbeiträge (Gewinnbeteiligung an den Erträgen der SEVA) verloren hatten. Es ging insbesondere um die SEVA-Genossenschafter der Kategorie «historische Bauten», die sich dadurch auszeichneten, dass sie die Erhaltung und Pflege kulturhistorisch bedeutender Denkmäler vornahmen, welche sich ehemals teilweise im Besitze des Kantons befanden. Deshalb fügte der Grosse Rat im Jahr 2003 Artikel 48a im LotG ein und schuf damit die Grundlage für Ausnahmen zu Artikel 48 LotG. Er beauftragte den Regierungsrat, einen Bericht zur beabsichtigten Umsetzung von Artikel 48a LotG auszuarbeiten. Mit RRB 1267 verabschiedete der Regierungsrat im Jahr 2005 den ausführlichen Bericht «Gewährung von wiederkehrenden Beiträgen aus dem Lotteriefonds», der anschliessend vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen wurde und zur Aufnahme von Artikel 40a in der Lotterieverordnung führte.

Die wiederkehrenden Beiträge haben sich seit dem Jahr 2007 knapp verdoppelt. Dies hat einerseits mit der Zunahme der Anzahl Begünstigter von sieben auf 18 bzw. 20 ab dem Jahr 2019 zu tun, andererseits mit der teils massiven Erhöhung einzelner Beiträge. Im Vergleich wuchsen die Beiträge an die ursprünglichen SEVA-Mitglieder von Beginn im Jahr 2004 bis heute um insgesamt 92 Prozent. Der Anstieg der Beitragsempfängerinnen und -empfänger von ursprünglich sieben auf 20 zeigt, dass die Aufnahmekriterien zu allgemein gefasst wurden. Im Kanton Bern befinden sich über 200 Gebäude, die im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung als von nationaler Bedeutung (A-Objekte) eingestuft sind. Eine weitere Präzisierung der berechtigten Baudenkmäler ist daher angesichts der beschränkten zur Verfügung stehenden Mittel notwendig, damit weiterhin eine hinreichende Unterstützung der einzelnen Baudenkmäler gewährleistet ist. Schon der mit RRB 1267/2005 verabschiedete Bericht sah vor, den Empfängerkreis klein zu halten.

Artikel 60 und 61

Weiterhin stehen die wiederkehrenden Beiträge für die Erhaltung und Pflege von einzelnen Baudenkmälern zur Verfügung. Das Gesetz sieht neu vor, dass diese für den Kanton Bern von herausragender Bedeutung sein müssen. Damit erfolgt eine qualitative Erhöhung der Beitragsvoraussetzungen, um einen weiteren Anstieg der Beitragsempfängerinnen und -empfänger möglichst einzudämmen.

Baudenkmäler im Sinne von Artikel 60 ff. sind für den Kanton Bern in ihrer Einzigartigkeit, Authentizität (historische Echtheit) und Integrität (Unversehrtheit) von herausragender Bedeutung. Es sind Bauten, die in unmittelbarer oder erkennbarer Weise mit Ereignissen oder überlieferten Lebensformen verknüpft sind und ein Abbild des Lebens einer breiten und relevanten Bevölkerungsschicht darstellen oder Einfluss auf diese nahmen. Die herausragende Bedeutung für den Kanton Bern besteht insbesondere in geschichtlicher und baulicher Hinsicht und in der öffentlichen Wahrnehmung als Wahrzeichen einer Region, wie dies insbesondere bei Schlössern und dem Berner Münster der Fall ist (vgl. Art. 61). Weiter nicht entscheidend für die Bedeutung des Objekts im Sinne von Artikel 60 ff. sind aktuelle oder frühere berühmte und prägende Bewohnerinnen und Bewohner, sondern der Bau selbst. So hebt sich beispielsweise das «Einstein-Haus» an der Kramgasse in der Berner Altstadt nicht in baulicher Hinsicht von den übrigen Altstadthäusern ab, sondern allein wegen seines illustren ehemaligen Bewohners. Ein Baudenkmal kann im erweiterten Sinn ein Ensemble sein, beispielsweise ein Schloss mit den Nebengebäuden und dem Park, in dem es eingebettet ist. Für die wiederkehrenden Beiträge wird im Rahmen des gesetzlichen Auftrags allerdings das Schwergewicht auf das «Kernobjekt» (in diesem Falle das Schloss) gelegt. Pärke werden entsprechend mitberücksichtigt. Unter Schutz gestellte Nebengebäude hingegen werden nur in einem bestimmten Rahmen, insbesondere bei Instandsetzungen mitberücksichtigt bzw. mit ordentlichen Beiträgen der kantonalen Denkmalpflege unterstützt. Das Baudenkmal als Gebäude und nicht dessen Inventar liegen im Fokus der wiederkehrenden Beiträge.

Wiederkehrende Beiträge können ausgerichtet werden an juristische Personen mit Sitz im Kanton Bern, die ausschliesslich gemeinnützigen Charakter haben und keine öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfüllen. Ihr Hauptzweck hat der Schutz bzw. die Erhaltung und Pflege eines im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Be-

deutung als von nationaler Bedeutung eingestuftes Baudenkmal zu sein (vgl. Art. 60 Abs. 3). Entsprechend fallen Baudenkmäler, die im Eigentum von Gemeinwesen wie Kanton und Gemeinden stehen, nicht darunter. Auch die finanzielle Notwendigkeit gemäss Artikel 62 dürfte bei Gemeinwesen kaum je gegeben sein.

Artikel 62

Auch im Bereich der wiederkehrenden Beiträge gilt der Grundsatz der Subsidiarität. Die finanzielle Notwendigkeit muss ausgewiesen sein.

Artikel 63

Der Grundsatz der Gemeinnützigkeit gilt auch für die wiederkehrenden Beiträge. Um ihm gerecht zu werden, sind die Beitragsempfängerinnen und -empfänger verpflichtet, ihre Objekte hinreichend öffentlich zugänglich zu machen. Die Form und Intensität der öffentlichen Zugänglichkeit wird in jedem Einzelfall festgelegt.

Artikel 64

Aus Gründen der möglichst rechtsgleichen Behandlung können wiederkehrende Beiträge nicht nur den ehemaligen SEVA Genossenschaftlern offen stehen. So wurde im Bericht «Gewährung von wiederkehrenden Beiträgen aus dem Lotteriefonds» mit einer Liste von acht prüfenswerten Baudenkmälern eine Erweiterung der Begünstigten in Betracht gezogen. Gleichzeitig und anschliessend wurde angemerkt, dass *«von einer künftigen Ausrichtung von wiederkehrenden Beiträgen an einen erweiterten Kreis abzusehen [sei], weil insbesondere unter dem Zuwendungsbereich der kantonalen Denkmalpflege (KDP) projektbezogene Gesuche eingereicht werden können und der kantonale Denkmalpfleger, [...] einen nicht unwesentlichen Bemessungsspielraum hat und diesen auch zu Gunsten der Beitragsempfänger nutzt»*. Lotteriegewinne seien auch weiterhin vor allem konkreten und einmaligen Projekten vorzubehalten. Wohl aufgrund der damals scheinbar überschaubaren Menge möglicher Begünstigter sprach sich der Bericht gegen eine abschliessende Aufzählung aus.

Die Leistungsperiode 2019-2022 begünstigt insgesamt 20 Objekte. Weitere Objekte haben bereits Interessen an wiederkehrenden Beiträgen bekundet. Fest steht, dass aufgrund der begrenzten zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge pro Objekt sinken, je mehr Objekte in den Kreis der Begünstigten aufgenommen werden. Daher drängt sich eine Kompetenzdelegation an den Regierungsrat auf, gegebenenfalls eine Begrenzung des Kreises der Beitragsempfängerinnen und -empfänger vorzunehmen und/oder ergänzende Kriterien für die Beitragsgewährung festzulegen.

Artikel 65

Der Gesetzgeber des LotG beabsichtigte damals, den Kreis der Empfängerinnen und -empfänger so klein wie möglich zu halten sei. Bei der Bestimmung des für die wiederkehrenden Beiträge vorgesehenen Prozentsatzes ging man von den damals deutlich tieferen Einnahmen aus den Swisslos-Reinerträgen aus. Inzwischen haben diese betragsmässig aber deutlich zugenommen, insbesondere nach der Einführung des Spiels «Euromillions». Die Beiträge für die Leistungsperiode 2019-2022 entsprechen durchschnittlich ca. sieben Prozent des in den Lotteriefonds eingelegten Reingewinnanteils der Jahre 2015-2017 vor der Speisung des Sport- und Kulturförderungsfonds. Angesichts des bereits hohen Anteils der wiederkehrenden Beiträge an den Gesamterträgen des Lotteriefonds ist eine tiefere Begrenzung angezeigt. Sie soll von heute 15 auf 10 Prozent gesenkt werden. Damit stehen dem Lotterie-, Sport- und Kulturförderungsfonds mehr Mittel für einmalige Vorhaben zur Verfügung, was dem Grundgedanken der Mittelverwendung besser entspricht.

Artikel 66

Bei den wiederkehrenden Beiträgen handelt es sich um ein Thema von übergeordnetem kantonalem Interesse, so dass die Zuständigkeiten gemäss SStG nicht zur Anwendung gelangen.

Artikel 67

Die Leistungsperiode hat in der jüngeren Vergangenheit jeweils vier Jahre betragen. Das hat den Beitragsempfängerinnen und -empfänger eine verlässliche Planung ermöglicht und lässt gleichzeitig eine regelmässige Überprüfung der Mittelausrichtung zu. Die Leistungsvereinbarung regelt Details zur Beitragsverwendung.

Abschnitt 6.7: Aufsicht, Kontrolle und Information

Artikel 68 und 69

Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion beaufsichtigt die Verwendung der Fondsmittel durch die Beitragsempfängerinnen und -empfänger. Ebenso die Einhaltung der verfügbaren Auflagen. Dazu benötigt sie gewisse Kontrollkompetenzen, wie sie in gewerbepolizeilichen Erlassen üblich sind.

Artikel 70

Artikel 70 konkretisiert die Vorgaben zur Transparenz gemäss Artikel 128 BGS.

Kapitel 7: Datenschutz

Artikel 71 bis 73

Neu im KGSG werden bereichsspezifische Grundlagen für die Datenbearbeitung geschaffen. Dies schafft Klarheit und Rechtssicherheit für die rechtsanwendenden Behörden, auch wenn die Bestimmungen grundsätzlich nicht bzw. nur vereinzelt über das gemäss der allgemeinen Datenschutzgesetzgebung Zulässige hinausgehen. Datenbekanntgaben an die verschiedenen Empfängerinnen und Empfänger gemäss Artikel 72 Absatz 2 sind allesamt nur zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel 71 erfüllt sind. Artikel 73 beinhaltet eine verpflichtende Spontanmeldung von Behörden des Kantons und der Gemeinden an die kantonale Aufsichtsbehörde betreffend Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des KGSG.

Artikel 74

Bei der Zusammenarbeit mit der kantonalen Steuerverwaltung sind effiziente Prozesse angezeigt. Daher wird die Möglichkeit eines elektronischen Abrufverfahrens geschaffen.

Kapitel 8: Strafbestimmungen

Artikel 75

Artikel 75 beinhaltet die notwendigen Strafbestimmungen, um den gesetzlichen Vorgaben die nötige Durchsetzungskraft zu bieten. Die Strafbestimmungen ergänzen diejenigen des Bundesrechts (vgl. Art. 131 BGS).

Kapitel 9: Vollzug und Rechtspflege

Artikel 76

Im KGSG werden beispielhaft einzelne wichtige Bereiche aufgeführt, zu welchen der Regierungsrat durch Verordnung Ausführungsrecht erlassen wird. Schon heute sind die Einzelheiten und Konkretisierungen der gesetzlichen Bestimmungen des LotG in Verordnungen geregelt. Absatz 2 beinhaltet eine Subdelegationskompetenz des Regierungsrats an die zuständige Direktion. Die gesetzlichen Mitwirkungsrechte Dritter, beispielsweise des Bernjurassischen Rats gemäss Artikel 31 SStG, sind zu beachten (vgl. Abs. 3).

Artikel 77

Grundsätzlich gelangen die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁷ zur Anwendung. Ausnahmen bilden Absatz 2 und 3. Dies hinsichtlich des Rechtsmittelwegs und der aufschiebenden Wirkung.

*Kapitel 10: Übergangs- und Schlussbestimmungen**Artikel 78*

Das Übergangsrecht sieht vor, dass hängige erstinstanzliche Gesuchsverfahren nach neuem Recht beurteilt werden. Damit wird eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet.

Artikel 79

Mit dem Erlass des KGSG erfolgen gewisse indirekte Änderungen anderer Erlasse. Geringfügige Anpassungen erfahren das KKFG, das SHG sowie das GGG. Hier kommt es lediglich zu begrifflichen Anpassungen und beim GGG zusätzlich zu einem allgemeinen Verweis auf die Geldspielgesetzgebung von Bund und Kanton. Namentlich das Aufstellen von Grossspielautomaten in Gastgewerbebetrieben richtet sich fortan nach dem BGS. Der Kanton kann ausser einem generellen Verbot von Geschicklichkeitsspielautomaten keine ergänzenden oder einschränkenden Bestimmungen in diesem Bereich aufstellen (vgl. Art. 28 BGS und Ausführungen zu Art. 3 oben).

Das SStG erfährt auf Wunsch des Bernjurassischen Rats neben einer begrifflichen Anpassung auch eine materielle Änderung. Er soll künftig unter Beachtung der Vorgaben gemäss Artikel 41 Absatz 1 KGSG jährlich nach Anhörung der relevanten Kreise nach eigenem Ermessen über die Höhe der Zuweisungen der ihm zustehenden Mittel in den Lotterie- und Sportfonds entscheiden. Dies, weil die Fondsentwicklung (Reserven) im Berner Jura zum Teil deutlich vom restlichen Kanton abweicht.

Zuletzt erfolgen im Zuge der Einführung des KGSG verschiedene Anpassungen des HGG: Sämtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit den heutigen Bewilligungspflichten im Geldspielbereich müssen aus dem HGG entfernt werden. Neu regelt dies abschliessend das BGS. Dem Kanton kommen im Bereich der Geschicklichkeitsspielautomaten wie erwähnt neu weder Rechtsetzungs- noch Vollzugsbefugnisse zu. Für sich allein ist auch kein Nutzen mehr an der Bewilligungspflicht für Unterhaltungsautomaten erkennbar. Unterhaltungsautomaten sind beispielsweise Flipperkästen und Videospielautomaten. Von ihnen geht – da sie kein Geldspiel anbieten – eine wesentlich geringere Spielsuchtgefahr aus, so dass eine staatliche Reglementierung nach heutigen Standards kaum mehr zu rechtfertigen ist. Abgesehen davon entfallen auch die Abgaberegelungen im HGG. Neu wird die Thematik Geldspiele und darauf erhobene Abgaben vollständig im BGS und KGSG geregelt.

Die notwendigen Anpassungen der kantonalen Steuergesetzgebung werden in einer separaten Vorlage erarbeitet. Ihr zeitgerechtes Inkrafttreten ist damit sichergestellt.

Artikel 80

Das KGSG ersetzt das LotG vollständig. Das LotG wird entsprechend aufgehoben.

Artikel 81

Die zweijährige Übergangsfrist gemäss Artikel 143 Absatz 2 und Artikel 144 Absatz 2 BGS endet Ende 2020. Daher muss das KGSG per 1. Januar 2021 in Kraft treten.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022 erwähnen explizit die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Das KGSG ermöglicht die finanzielle Unterstützung von ge-

²⁷ BSG 155.21

meinnützigen Vorhaben in verschiedenen gesellschaftspolitisch relevanten Bereichen (v.a. Kultur, Sport und Soziales). Damit leistet es einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses strategischen Ziels der Legislaturzielsetzungen des Regierungsrats.

9. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Verzicht auf die Abgabeerhebung im Bereich der Kleinspiele zeitigt das KGSG nur geringe negative finanzielle Auswirkungen für den Kanton Bern. Die Abgabe auf Kleinlotterien generierte bislang jährlich ca. 30'000 Franken an Einnahmen für den allgemeinen Staatshaushalt des Kantons (die Gemeinden sind gemäss LotG im Bereich der Kleinlotterien nicht abgabeberechtigt). Anders verhält es sich beim Abgabeverzicht bei Lottos und Tombolas: Da beide Spiele bis anhin (und grösstenteils auch weiterhin) bewilligungsfrei sind, konnte die Abgabe in der Praxis nicht bezogen werden. Dem Kanton und den Gemeinden entstehen folglich keine Mindereinnahmen. Demgegenüber generieren die kantonalen Abgaben auf Spielbanken mit Konzession B und Geschicklichkeitsspielautomaten weiterhin Einnahmen für Kanton und Gemeinden sowie für den Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 70 SHG. Die Mittel des Lotterie- und Sportfonds, welche aus den Reingewinnanteilen von Swisslos stammen, werden ausserhalb des Staatshaushalts verwaltet und fliessen in gemeinnützige Vorhaben.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Das KGSG zeitigt keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen. Die Personalkosten für die Verwaltung des Lotterie- und Sportfonds gehen zu Lasten der Fondsmittel und tangieren den Staatshaushalt entsprechend nicht. Ein bedeutender Mehr- oder Minderaufwand ist für die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion nicht zu erwarten.

Der Wegfall der Zuständigkeiten der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter im Bereich der Geschicklichkeitsspiel- und Unterhaltungsautomaten führt zu keiner nennenswerten Entlastung. Der Aufwand in diesem Bereich war schon bisher eher gering.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Mit dem Übergang vom LotG zum KGSG sind für die Gemeinden keine wesentlichen Veränderungen verbunden. Die Standortgemeinden von Spielbanken mit Konzession B erhalten weiterhin einen Anteil der kantonalen Abgabe. Die Gemeinden fungieren - wie auch die Kantonspolizei - weiterhin als Kontrollbehörden im Bereich der Kleinspiele. Sie können im gegenseitigen Einvernehmen und gegen kostendeckendes Entgelt mit der interkantonalen Geldspielaufsicht auch Aufgaben im Bereich der Kontrolle von Geschicklichkeitsspielautomaten übernehmen.

Auf Lottos und Tombolas wird künftig keine Abgabe mehr erhoben. Das geltende Recht sieht eine solche Abgabe vor, von welcher je zur Hälfte der Kanton und die Gemeinden partizipieren. Da diese Spiele jedoch bis anhin (und grösstenteils auch weiterhin) bewilligungsfrei sind, konnte die Abgabe in der Praxis nicht bezogen werden. Durch den Wegfall dieser Abgabe müssen folglich weder der Kanton und noch die Gemeinden spürbare Mindereinnahmen verkraften.

Mit Inkrafttreten des BGS per 1. Januar 2019 haben die Gemeinden wie erwähnt keine Kompetenzen mehr im Bereich der Geschicklichkeitsautomaten, weshalb sie hier auch keine Gebühren mehr erheben dürfen.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Gross- und Kleinspiele bleiben im Kanton Bern im bisherigen Rahmen erlaubt. Der Kanton Bern erhält damit weiterhin namhafte Reingewinnanteile von Swisslos. In den vergangenen Jahren kamen dem Kanton Bern dadurch jeweils ca. 40-60 Millionen Franken zugute, die er für gemeinnützige Vorhaben verwenden kann. Diese Mittel fliessen zurück an die Bevölkerung und werden zu einem grossen Teil für Investitionen verwendet. Es sind dadurch entsprechend weiterhin positive Auswirkungen auf die Volkswirtschaft zu erwarten. Als positiver Effekt ist ebenso die Deregulierung im Bereich der Unterhaltungsautomaten zu erwähnen.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren wurde vom 20. Februar bis 21. Mai 2019 durchgeführt. Insgesamt beteiligten sich daran 45 Teilnehmende. 94 Organisationen und Stellen waren zur Stellungnahme eingeladen worden. 13 Teilnehmende stimmten der Vorlage ohne Bemerkungen zu. Zehn Teilnehmende äusserten sich in allgemeiner Form.

Die interkantonale Geldspielaufsicht Comlot und die Genossenschaft Swisslos beantragten mit Blick auf die Bundesgesetzgebung, die kantonalen Regelungen auf Geschicklichkeitsautomaten zu beschränken und nicht weitergefasst von Grossspielautomaten zu sprechen. Diesem Anliegen wurde entsprochen.

Die kantonale Abgabepflicht wurde auf Anregung der Genossenschaft Swisslos sowie des Schweizerischen Pokerverbands im Bereich der Kleinspiele aufgehoben. Eine Abgabeerhebung auf Kleinlotterien, Lottos, Tombolas und kleine Pokerturniere rechtfertigt sich nach nochmaliger Prüfung des Regierungsrats in der Tat nicht. Das geltende Recht sieht zwar eine Abgabe auf Kleinlotterien, Lottos und Tombolas vor. Da letztere beiden Spiele bis anhin (und grösstenteils auch weiterhin) bewilligungsfrei sind, konnte die Abgabe in der Praxis nicht bezogen werden. Dem Kanton und den Gemeinden entstehen folglich keine Mindereinnahmen. Wird die Abgabepflicht bei Kleinlotterien gestrichen, verbleibt den Vereinen und anderen gemeinnützigen Institutionen im Kanton Bern mehr Geld für ihre Zwecke. Im Übrigen wird dadurch der Vorgabe gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS besser nachgelebt. Auch auf eine Abgabe für kleine Pokerturniere wird verzichtet. Die Regelungen des BGS lassen ein kontrolliertes, aber auch beschränktes Pokerspiel zu. Mit einer Abgabeerhebung bestünde die Gefahr, dass einige Veranstalterinnen und Veranstalter mangels Rentabilität keine offiziellen Turniere im Rahmen des BGS anbieten, sondern im Versteckten agieren würden. Das ist zu vermeiden. Eine Gebührenerhebung bleibt bei bewilligungspflichtigen Kleinspielen gleichwohl möglich.

Die Hinweise des Bernjurassischen Rats und des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne zur Rolle der beiden Räte wurden grösstenteils aufgenommen. Beide Räte werden nun wiederholt im KGSG erwähnt. Inhaltlich ändert sich durch diese Präzisierung nichts, da sich der Einbezug und die Stellung der beiden Räte bereits aus dem SStG ergeben. Auf eine Verfügungskompetenz des Regierungsrats bei Uneinigkeit der Sicherheitsdirektion und des Bernjurassischen Rats über die Mittelvergabe wird sodann festgehalten. Es bedarf im Nichteinigungsfall klarer Zuständigkeiten und der übergeordneten Sichtweise des Regierungsrats, welcher als oberste Stelle der kantonalen Dienstaufsicht die Einhaltung der Rechtsvorschriften letztlich verantwortet.

Von verschiedener Seite kritisch aufgefasst wurden die Beiträge des Lotteriefonds im Bereich der Denkmalpflege. Sie werden von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden als zu hoch empfunden. Der Regierungsrat nimmt dies zur Kenntnis.

14. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, das KGSG anzunehmen.

Bern, 6. November 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Ammann*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 128

2019_10_SID_Kantonales Geldspielgesetz (KGSG)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	Kantonales Geldspielgesetz (KGSG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> gestützt auf Artikel 28, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 41 Absatz 1, Artikel 85, Artikel 107 Absatz 2, Artikel 122 Absatz 1 und Artikel 125 ff. des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) ¹⁾ , auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	<i>1 Allgemeine Bestimmungen</i>			
	Art. 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben a die Zulässigkeit von Gross- und Kleinspielen, b die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen,			

¹⁾ SR 935.51

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	c die Abgaben auf Geldspielen, d die Mittelverwendung von Erträgen aus Geldspielen. ² Es gilt nicht für die Bereiche und Tätigkeiten gemäss Artikel 1 Absatz 2 und 3 BGS.			
	Art. 2 Begriffe ¹ Die Begriffe richten sich nach Artikel 3 BGS.			
	<i>2 Grossspiele</i>			
	Art. 3 Grundsatz ¹ Die Durchführung von Grossspielen ist im Rahmen des Bundesrechts zulässig.			
	Art. 4 Pflichten ¹ Die Betreiberinnen und Betreiber von Geschicklichkeitsspielautomaten sind verpflichtet, die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 12 Absatz 1 über die Anzahl und Standorte der auf dem Kantonsgebiet aufgestellten und betriebenen Geschicklichkeitsspielautomaten zu informieren.			
	<i>3 Kleinspiele</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	3.1 Zulässigkeit			
	Art. 5 Grundsatz ¹ Kleinlotterien und kleine Pokerturniere sind im Rahmen des Bundesrechts und der Vorgaben dieses Gesetzes erlaubt. ² Lokale Sportwetten sind verboten.	¹ Kleinlotterien, <u>lokale Sportwetten</u> und kleine Pokerturniere sind im Rahmen des Bundesrechts und der Vorgaben dieses Gesetzes erlaubt. Streichen.		Antrag Kommissions-mehrheit Antrag Kommissions-mehrheit
	Art. 6 Auslagerung an Dritte ¹ Kleinspiele können von Dritten organisiert oder durchgeführt werden, wenn diese gemeinnützige Zwecke verfolgen.			
	Art. 7 Altersgrenze ¹ Die Altersgrenze beträgt bei kleinen Pokerturnieren 18 Jahre.			
	3.2 Bewilligungs- und Meldepflicht			
	Art. 8 Grundsatz ¹ Die Durchführung von Kleinspielen ist			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	unter Vorbehalt von Absatz 2 bewilligungspflichtig. ² Lottos und Tombolas sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen, wenn die Vorgaben gemäss Artikel 41 Absatz 2 und 3 BGS eingehalten werden. ³ Sie unterliegen einer Meldepflicht.			
	Art. 9 Rechtsanspruch ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung für die Durchführung einer Kleinlotterie, die dem Kontingent gemäss Artikel 4 der Interkantonalen Vereinbarung vom 20. Mai 2019 betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)¹⁾ untersteht.			
	Art. 10 Bewilligungsbehörde und Meldestelle ¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion a ist gemäss Artikel 32 BGS Bewilligungsbehörde für Kleinspiele, b nimmt die Meldungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 entgegen.			

¹⁾ BSG ■■■

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	Art. 11 Verfahren ¹ Der Regierungsrat regelt das Bewilligungs- und Meldeverfahren durch Verordnung.			
	3.3 Aufsicht und Kontrolle			
	Art. 12 Aufsicht ¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion beaufsichtigt die Durchführung der bewilligten Kleinspiele. ² Die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden üben die unmittelbare Kontrolle im Bereich der Kleinspiele aus. Sie melden der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion Feststellungen und Widerhandlungen. ³ Die Behörden gemäss Absatz 1 und 2 können den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Kleinspielen Vorgaben machen und Massnahmen gemäss Artikel 40 Absatz 2 BGS sowie gemäss Artikel 13 ergreifen.			
	Art. 13 Kontrolle ¹ Die Behörden gemäss Artikel 12 können, soweit es zur Erfüllung ihrer jeweili-			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	gen Aufgaben notwendig ist, jederzeit a Kontrollen auf den Grundstücken und in den Räumlichkeiten durchführen, die für die Durchführung von Kleinspielen bestimmt sind oder damit im Zusammenhang stehen, b die Identität der sich in den Räumlichkeiten befindenden Personen überprüfen. ² Die Kontrollen sind unter den zuständigen Behörden soweit wie möglich zu koordinieren.			
	Art. 14 Mitwirkungspflicht ¹ Die Veranstalterinnen und Veranstalter von Kleinspielen sind verpflichtet, die Behörden gemäss Artikel 12 bei Kontrollen soweit zumutbar zu unterstützen.			
	Art. 15 Kontingentsabtretung ¹ Die Sicherheitsdirektion kann ungenutzte Kontingentsteile aus Kleinlotterien gemäss Artikel 4 IKV 2020 an einen anderen Vereinbarungskanton übertragen.			
	3.4 Sanktion			
	Art. 16			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	¹ Die Sicherheitsdirektion kann einer Veranstalterin oder einem Veranstalter die Veranstaltung von Kleinspielen für ein bis drei Jahre untersagen, wenn - a bei der Vorbereitung oder Durchführung eines Kleinspiels Vorschriften missachtet worden sind oder - b vollstreckbaren Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht Folge geleistet worden ist. ² Sie kann die Veranstaltung von Kleinspielen für ein bis fünf Jahre untersagen, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter oder ihre oder seine Organe in den vergangenen drei Jahren vor Erlass der Sanktionsverfügung - a wegen einer Widerhandlung gegen die Bestimmungen der Geldspielgesetzgebung des Bundes oder des Kantons bestraft worden sind oder - b die Abgaben oder Gebühren gemäss der kantonalen Geldspielgesetzgebung nicht bezahlt haben. ³ In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.			
	<i>4 Abgaben</i>			
	<i>4.1 Abgabepflichtige</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	Art. 17 Spielbanken ¹ Der Kanton erhebt eine Abgabe auf dem Bruttospielertrag der Spielbanken mit Konzession B gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b BGS (Spielbankenabgabe). ² Die Spielbankenabgabe beträgt 40 Prozent des Gesamtbetrags der dem Bund gemäss BGS auf dem Bruttospielertrag zustehenden Spielbankenabgabe und umfasst auch allfällige Nach- und Strafsteuern. ³ Abgabepflichtig ist die Betreiberin oder der Betreiber der Spielbank. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Veranlagung und den Bezug der Spielbankenabgabe durch Verordnung, falls er diese Aufgaben nicht der eidgenössischen Spielbankenkommission überträgt.			
	Art. 18 Geschicklichkeitsspielautomaten ¹ Die Betreiberin oder der Betreiber hat für das Aufstellen und den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten für jedes einzelne Gerät eine jährliche Abgabe zu entrichten. ² Der Regierungsrat legt die Abgabe in-			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	nerhalb folgender Bandbreite durch Verordnung fest: a für Geräte mit Geldgewinn oder geldwerten Vorteilen 250 bis 2 500 Franken, b für Geräte mit geringem Einsatz und Sachgewinn 100 bis 1 000 Franken.			
	Art. 19 Verhältnis zum Steuerrecht ¹ Die Besteuerung der Veranstalterinnen und Veranstalter von Kleinspielen gemäss den Bestimmungen der Steuergesetzgebung bleibt vorbehalten.			
	<i>4.2 Zuständigkeit und Verfahren</i>			
	Art. 20 ¹ Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit und das Verfahren zur Abgabeerhebung durch Verordnung.			
	<i>4.3 Gebühren</i>			
	Art. 21 ¹ Der Regierungsrat regelt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und weitere Verwaltungshandlungen durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	² Die Gemeinden können für die ihnen obliegenden Aufgaben gemäss diesem Gesetz nach Massgabe der für sie geltenden Gebührenvorschriften Gebühren erheben.			
	<i>4.4 Mittelverwendung</i>			
	Art. 22 Mittelverwendung der Abgabe auf Spielbanken ¹ Je 2,5 bis 20 Prozent der Spielbankenabgabe werden der Standortgemeinde und dem Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾ zugewiesen. ² Darüber hinaus besteht keine Zweckbindung bei der Mittelverwendung.			
	Art. 23 Mittelverwendung der Abgaben auf Geschicklichkeitsspielautomaten ¹ Die Abgaben auf Geschicklichkeitsspielautomaten unterliegen keiner Zweckbindung.			
	<i>5 Massnahmen gegen Spielsucht</i>			
	Art. 24			

¹⁾ BSG 860.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	¹ Der Kanton setzt sich aktiv für die Bekämpfung von Spielsucht und exzessivem Geldspiel sowie deren negativen Begleiterscheinungen ein. ² Angebote und Projekte, die den Zielen gemäss Absatz 1 dienen, werden aus dem Fonds für Suchtprobleme finanziert. ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.			
	<i>6 Verwendung der Reingewinne aus Grossspielen</i>			
	<i>6.1 Grundsätze der Mittelverwendung</i>			
	<i>6.1.1 Geltungsbereich</i>			
	Art. 25 ¹ Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für den Lotteriefonds und den Sportfonds gemäss Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a und b. ² Für den Kulturförderungsfonds gemäss Artikel 34 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG)¹⁾ gelten sie nur, soweit dieses Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder das KKFG darauf verweist.			

¹⁾ BSG 423.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	6.1.2 Einzelne Grundsätze			
	Art. 26 Gemeinnützigkeit ¹ Reingewinne aus Grossspielen (Lotto- rien und Sportwetten) sind gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport. Sie dienen nicht der Milderung der Notlage oder Bedürftigkeit Einzelner. ² Vorhaben sind gemeinnützig, wenn sie der Förderung des Gemeinwohls und nicht den persönlichen Interessen der Beteiligten dienen.	Antrag Regierungsrat I	² Vorhaben sind gemein- nützig, wenn sie <u>nicht auf</u> <u>Gewinn ausgerichtet sind</u> <u>und</u> der Förderung des Gemeinwohls und nicht persönlichen Interessen der Beteiligten dienen.	Antrag Regierungsrat I
	Art. 27 Kantonaler Bezug ¹ Beiträge werden in der Regel nur aus- gerichtet			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	a an Vorhaben im Kanton, b an andere Vorhaben, wenn sie für den Kanton von hoher Bedeutung sind. ² Bei kantonsübergreifenden Vorhaben ist eine angemessene Beteiligung der anderen Kantone erforderlich.			
	Art. 28 Bezug zum Berner Jura ¹ Beiträge, die aus dem Anteil finanziert werden, der gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG)¹⁾ dem Bernjurassischen Rat vorbehalten ist, werden in der Regel nur ausgerichtet a an Vorhaben im Berner Jura, b an andere Vorhaben, wenn sie für den Berner Jura von hoher Bedeutung sind. ² Bei kantonsübergreifenden Vorhaben ist eine angemessene Beteiligung der anderen Kantone erforderlich.			

¹⁾ BSG 102.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	Art. 29 Politische und konfessionelle Neutralität ¹ Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Vorhaben, die keine politischen oder konfessionellen Zwecke verfolgen.			
	Art. 30 Einmaligkeit der Beiträge ¹ Beiträge werden für einmalige Projekte gewährt. ² Nicht gewährt werden - a wiederkehrende Beiträge, - b Beiträge an Betriebskosten, - c Beiträge an den Unterhalt von Gebäuden und Anlagen. ³ Ausnahmen sind möglich, wenn - a dieses oder ein anderes Gesetz dies vorsieht, - b der Regierungsrat dies durch Verordnung vorsieht.			
	Art. 31 Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit ¹ Die Reingewinne gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS sind wirtschaftlich und			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	langfristig wirksam einzusetzen.			
	Art. 32 Subsidiarität ¹ Die Ausrichtung eines Beitrags erfolgt subsidiär. ² Sie wird in der Regel von einer möglichst breit abgestützten Finanzierung und angemessenen Eigenleistungen abhängig gemacht. ³ Ein Beitrag ist auf höchstens 40 Prozent der gemäss Geldspielgesetzgebung relevanten Kosten des Vorhabens beschränkt. Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen.			
	Art. 33 Rechtsgleiche Behandlung ¹ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind möglichst rechtsgleich zu behandeln.			
	Art. 34 Fehlender Rechtsanspruch ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen aus dem Lotteriede- und dem Sportfonds.			
	Art. 35 Form der Beitragsausrichtung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	¹ Beiträge aus dem Lotterie- und dem Sportfonds werden ausschliesslich à fonds perdu geleistet. ² Die Gewährung von Darlehen ist nicht zulässig.			
	Art. 36 Mehrkosten ¹ Nachträgliche Mehrkosten werden nicht berücksichtigt.			
	Art. 37 Ausschluss öffentlichrechtlicher Verpflichtungen ¹ Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ist ausgeschlossen. ² Sie ist zulässig für Vorhaben, die nach der Gesetzgebung aus ordentlichen Mitteln eines Gemeinwesens unterstützt werden können, soweit das Gesetz das Gemeinwesen nicht zur Übernahme der Kosten verpflichtet.			
	6.1.3 Ergänzende Bestimmungen			
	Art. 38 ¹ Der Regierungsrat kann nach vorgängiger Anhörung des Bernjurassischen Rates durch Verordnung ergänzende Best-			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	immungen über die Verwendung der Mittel aus dem Lotterie- und dem Sportfonds erlassen und insbesondere die Verwendungszwecke und die Grundsätze für die Ausrichtung von Beiträgen näher umschreiben.			
	<i>6.1.4 Zuständigkeit und Verantwortlichkeit</i>			
	Art. 39 ¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion a behandelt die Gesuche um Beiträge aus dem Lotterie- und dem Sportfonds, b sorgt für eine rechtmässige Verwendung der Mittel aus dem Lotterie- und dem Sportfonds.			
	<i>6.2 Fondspeisung</i>			
	Art. 40 Fondsstruktur und -speisung ¹ Die Mittelverwendung erfolgt über die folgenden Fonds: a Lotteriefonds, b Sportfonds,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	c Kulturförderungsfonds. ² Die dem Kanton zufließenden Reingewinne gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS fallen in den Lotteriefonds. ³ Aus dem Lotteriefonds werden der Sportfonds und der Kulturförderungsfonds gespeist. ⁴ Dem Lotterie- und dem Sportfonds dürfen keine ordentlichen Staatsmittel zugeführt werden.			
	Art. 41 Speisungshöhen ¹ Der Sportfonds wird mit maximal 35 Prozent der pro Jahr dem Kanton zufließenden Reingewinne gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS gespeist. ² Der Kulturförderungsfonds wird mit maximal 20 Prozent der pro Jahr dem Kanton zufließenden Reingewinne gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS gespeist ³ Der Regierungsrat beschliesst jährlich über die Zuteilungen aus dem Lotteriefonds an diese Fonds und berücksichtigt dabei die vorhandenen Reserven der Fonds.	Antrag Regierungsrat I	¹ Der Sportfonds wird mit maximal 35 Prozent der pro Jahr dem Kanton zufließenden Reingewinne gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS gespeist.	Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	6.3 Zuwendungsbereiche und Abgrenzung			
	Art. 42 Verhältnis zu Kleinlotterien ¹ Für ein Vorhaben kann nicht gleichzeitig ein Beitrag aus dem Lotterie-, dem Sport- oder dem Kulturförderungsfonds gewährt und eine Kleinlotterie bewilligt werden.			
	Art. 43 Zuwendungsbereiche des Lotteriefonds ¹ Die Mittel des Lotteriefonds sind für folgende Bereiche zu verwenden: - a Kultur, - b Denkmalpflege, - c Natur und Umweltschutz, - d Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe, - e Gesellschaft, - f gemeinnützige Grossprojekte mit erheblicher Bedeutung für den Kanton, - g wiederkehrende Beiträge für Erhalt und Pflege von nationalen Baudenk-	d Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe,	Antrag Regierungsrat I	Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	mälern, h übrige gemeinnützige Vorhaben.			
	Art. 44 Zuwendungsbereiche des Sportfonds ¹ Die Mittel des Sportfonds sind für die Sportförderung in folgenden Bereichen zu verwenden: a Bau und Instandsetzung von Sportbauten und -anlagen, b Sportmaterial, c Vereins- und Verbandsförderung, d übrige Sportförderung.			
	Art. 45 Beitragsgrenzen ¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung für die einzelnen Zuwendungsbereiche prozentuale und betragsmässige Beitragsgrenzen festlegen.			
	6.4 Finanzrecht			
	Art. 46 Verhältnis zu anderen Erlassen ¹ Die Vorschriften der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	Leistungen sind auf den Lotterie- und den Sportfonds nur soweit anwendbar, als dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen darauf verweisen. ² Gleiches gilt für die Gesetzgebung über die Staatsbeiträge.			
	Art. 47 Fondsverwaltung ¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion verwaltet den Lotterie- und den Sportfonds, unter Beachtung der Vorgabe gemäss Artikel 126 Absatz 1 BGS. ² Für den Lotterie- und den Sportfonds werden insbesondere von der Kantonsrechnung getrennte Rechnungen und Konti geführt. ³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Anlage und Verwaltung des Lotterie- und des Sportfonds.			
	Art. 48 Beitragsvoraussetzungen ¹ Jeder Beitrag aus dem Lotterie- und dem Sportfonds setzt Folgendes voraus: a eine Rechtsgrundlage, b hinreichende Fondsmittel,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	c einen Beschluss des finanzkompetenten Organs.			
	Art. 49 Finanzkompetenzen ¹ Die Finanzkompetenzen richten sich nach den Vorgaben der Kantonsverfassung (KV)¹⁾ und der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, wenn der Regierungsrat durch Verordnung keine besonderen Finanzkompetenzen festlegt. ² Werden für ein Vorhaben sowohl ordentliche Staatsmittel als auch Mittel aus den Fonds gemäss Artikel 40 Absatz 1 beansprucht, sind die Ausgaben zusammenzuzählen und der finanzkompetenten Behörde in einer einheitlichen Vorlage zu unterbreiten, wenn sich die Ausgaben im Sinne der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen gegenseitig bedingen.			
	Art. 50 Verhältnis zum Sonderstatutsgesetz ¹ Die Zuständigkeiten des Bernjurassischen Rates und des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne richten sich nach den Bestimmungen des SStG,			

¹⁾ BSG 101.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorsieht. ² Werden im Gesuchsverfahren die Anträge der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion nicht berücksichtigt, findet eine Aussprache zwischen der Sicherheitsdirektion und dem Bernjurassischen Rat statt.			
	Art. 51 Jahresrechnungen ¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat spätestens im Juni des folgenden Jahres die Jahresrechnungen des Lotterie- und des Sportfonds zur Genehmigung. ² Die Jahresrechnungen enthalten - a die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres, gegliedert nach Verwendungszwecken, - b die Bestände der Fonds am Anfang und am Ende des Rechnungsjahres, - c eine Aufstellung der am Ende des Rechnungsjahres zugesicherten, aber noch nicht ausbezahlten Beiträge, gegliedert nach Verwendungszwecken.			
	Art. 52			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	Finanzaufsicht ¹ Die Finanzkontrolle überprüft die Verwendung der Gelder aus dem Lotterie- und dem Sportfonds nach den Vorschriften der Gesetzgebung über die Finanzaufsicht.			
	Art. 53 Gebührenfreiheit ¹ Für die Behandlung von Gesuchen um Beiträge aus dem Lotterie- und dem Sportfonds werden keine Gebühren erhoben.			
	6.5 Verfahren			
	Art. 54 Gesuch ¹ Beiträge aus dem Lotterie- und dem Sportfonds werden nur auf Gesuch hin gewährt. ² Auf Gesuche, die gestellt werden, nachdem das zu unterstützende Vorhaben bereits in Angriff genommen worden ist, wird nicht eingetreten. Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen.			
	Art. 55 Mitwirkungspflicht			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	¹ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sowie die Beitragsempfängerinnen und -empfänger haben bei Sachverhaltsabklärungen und Kontrollen der Aufsichtsbehörde mitzuwirken.			
	Art. 56 Beschlussfassung ¹ Die Sicherheitsdirektion beschliesst über die Ablehnung von Gesuchen und im Rahmen ihrer Finanzkompetenz über die Bewilligung von Beiträgen. ² Nimmt sie einen Beitrag in Aussicht, für den ihr die Finanzkompetenz fehlt, leitet sie das Gesuch an das finanzkompetente Organ weiter. ³ Die Zuständigkeiten des Bernjurassischen Rates und des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne gemäss den Bestimmungen des SStG bleiben vorbehalten.			
	Art. 57 Zusicherung von Beiträgen ¹ Beiträge können nur durch das finanzkompetente Organ verbindlich zugesichert werden. ² Zusicherungen von Beiträgen sind zu befristen. Sie können mit Auflagen und			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	Bedingungen verbunden werden.			
	Art. 58 Auszahlung ¹ Die Auszahlung eines Beitrags erfolgt erst, wenn die Zustimmung des finanzkompetenten Organs vorliegt und die Finanzierung des Vorhabens nachweislich gesichert ist.			
	Art. 59 Rückerstattung ¹ Werden Auflagen oder Bedingungen verletzt oder subventionierte Anlagen zweckentfremdet, ist der Beitrag samt Zinsen dem betreffenden Fonds ganz oder teilweise zurückzuerstatten. ² Die Rückerstattung wird durch die Sicherheitsdirektion verfügt. ³ Diese hört vorgängig den Bernjurassischen Rat an, wenn es sich um einen von ihm ausgerichteten Beitrag handelt. ⁴ Die Rückerstattungspflicht erlischt, wenn die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 69 Absatz 1 nicht innert eines Jahres nach Bekanntwerden der Verfehlungen gemäss Absatz 1 eine Rückerstattung bei der Beitragsempfängerin oder beim Beitragsempfänger anmeldet, spätestens aber zehn Jahre nach vollständig erfolg-			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	ter Beitragsauszahlung.			
	<i>6.6 Wiederkehrende Beiträge</i>			
	Art. 60 Grundsätze ¹ Wiederkehrende Beiträge können aus dem Lotteriefonds für die Erhaltung und Pflege von einzelnen für den Kanton herausragenden Baudenkmälern gewährt werden. ² Beitragsberechtigt sind juristische Personen mit Sitz im Kanton, die ausschliesslich gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verfolgen. ³ Der Hauptzweck der juristischen Person ist die Erhaltung und Pflege des Baudenkmals, das im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung als von nationaler Bedeutung eingestuft ist.			
	Art. 61 Herausragende Baudenkmäler ¹ Die Beurteilung, ob die Baudenkmäler für den Kanton herausragend sind, erfolgt insbesondere a in geschichtlicher und baulicher Hinsicht sowie			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	b in der öffentlichen Wahrnehmung als Wahrzeichen der Region. ² Herausragende Baudenkmäler sind insbesondere Schlösser und das Berner Münster.			
	Art. 62 Subsidiarität ¹ Beiträge werden gewährt an die Kosten der Erhaltung und Pflege der Baudenkmäler, soweit die finanzielle Notwendigkeit ausgewiesen ist.			
	Art. 63 Öffentliche Zugänglichkeit ¹ Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Baudenkmälern muss hinreichend gewährleistet sein.			
	Art. 64 Begrenzung der Beitragsempfängerinnen und -empfänger ¹ Der Regierungsrat kann den Kreis der Beitragsempfängerinnen und -empfänger durch Verordnung begrenzen und ergänzende Kriterien für die Beitragsberechtigung festlegen.			
	Art. 65 Mittelbegrenzung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	¹ Pro Jahr stehen maximal zehn Prozent der dem Kanton zustehenden Reinertragsanteile gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS für wiederkehrende Beiträge zur Verfügung.			
	Art. 66 Finanzkompetenzen ¹ Artikel 19 SStG kommt im Bereich der wiederkehrenden Beiträge nicht zur Anwendung.			
	Art. 67 Leistungsvereinbarungen ¹ Die Sicherheitsdirektion schliesst mit den beitragsberechtigten juristischen Personen Leistungsvereinbarungen ab. ² In der Regel werden die wiederkehrenden Beiträge für eine mehrjährige Leistungsperiode gewährt. ³ Fallen die Reingewinne gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS im Verlauf einer Leistungsperiode deutlich tiefer aus als in den Vorjahren, kann die Sicherheitsdirektion die wiederkehrenden Beiträge nach vorgängiger Ankündigung linear kürzen.			
	<i>6.7 Aufsicht, Kontrolle und Information</i>			
	Art. 68 Aufsicht			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion beaufsichtigt die Verwendung der Fondsmittel durch die Beitragsempfängerinnen und -empfänger.			
	Art. 69 Kontrolle ¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion kann im Rahmen der Aufsicht und soweit es zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendig ist, jederzeit a von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern sowie Beitragsempfängerinnen und -empfängern Unterlagen verlangen, b Kontrollen auf den Grundstücken und in den Räumlichkeiten durchführen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen.			
	Art. 70 Information ¹ Die zuständigen Stellen der Sicherheitsdirektion und der Bildungs- und Kulturdirektion orientieren die Öffentlichkeit periodisch über die Verwendung der Mittel aus den Fonds gemäss Artikel 40 Absatz 1.			
	7 Datenschutz			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	Art. 71 Datenbearbeitung ¹ Die zum Vollzug der eidgenössischen und der kantonalen Geldspielgesetzgebung zuständigen Behörden des Kantons und der Gemeinden dürfen Personendaten bearbeiten, soweit dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient. ² Besonders schützenswerte Personendaten über Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung, polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren und Strafen oder Massnahmen dürfen sie bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.			
	Art. 72 Datenbekanntgabe ¹ Die zum Vollzug der eidgenössischen und der kantonalen Geldspielgesetzgebung zuständigen Behörden des Kantons und der Gemeinden dürfen unter den Voraussetzungen gemäss Artikel 71 Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, untereinander austauschen und bekannt geben. ² Die Bekanntgabe von Personendaten ist unter den Voraussetzungen gemäss Artikel 71 zudem zulässig an			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	- a die zuständigen Behörden des Bundes, - b die interkantonale Aufsichtsbehörde im Geldspielbereich, - c die zuständigen Behörden anderer Kantone, - d die Steuerverwaltung, - e die Kantonspolizei, - f die zuständigen Stellen der Gemeinden, - g Private.			
	Art. 73 Meldungen an Aufsichtsbehörde ¹ Die Behörden von Kanton und Gemeinden lassen der Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 12 Absatz 1 unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten unaufgefordert Informationen betreffend Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes zukommen.			
	Art. 74 Elektronisches Abrufverfahren ¹ Die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 12 Absatz 1 kann der kantonalen Steuer-			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	verwaltung gemäss Artikel 71 bearbeitete Personendaten im elektronischen Abrufverfahren zugänglich machen, soweit die Daten für die kantonale Steuerverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind.			
	<i>8 Strafbestimmungen</i>			
	Art. 75 ¹ Wer gegen die Bestimmungen gemäss Artikel 4, 6, 7, 14 und 55 verstösst, wird mit einer Busse bis 5 000 Franken bestraft. ² Die gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a, e und g BGS sowie das vorliegende Gesetz ausgefallten Strafurteile sind der Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 12 Absatz 1 mitzuteilen. ³ Ist die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder einer Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, Kosten und Abgaben. Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.			
	<i>9 Vollzug und Rechtspflege</i>			
	Art. 76 Ausführungsbestimmungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen, namentlich - a zum Bewilligungs- und Meldeverfahren für Kleinspiele, - b zur Höhe der Abgaben im Geldspielbereich, - c zur Mittelverwendung. ² Er kann die Befugnis zur Regelung von Einzelheiten wie Terminen zur Gesuchseinreichung und -behandlung sowie zur Festlegung der einzelnen Kriterien für die Beitragsbemessung und die Abrechnung an die Sicherheitsdirektion übertragen. ³ Er bzw. die Sicherheitsdirektion hört in Fällen gemäss Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 vorgängig den Bernjurassischen Rat an.			
	Art. 77 Rechtspflege ¹ Für den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung vorsieht.			

¹⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	² Gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörden gemäss Artikel 12 Absatz 2 kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion erhoben werden. ³ Beschwerden gegen Massnahmen gemäss Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b und c BGS haben keine aufschiebende Wirkung.			
	<i>10 Übergangs- und Schlussbestimmungen</i>			
	Art. 78 Übergangsbestimmungen ¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen erstinstanzlichen Gesuchsverfahren werden nach neuem Recht beurteilt. ² Nach bisherigem Recht beschlossene Beitragszusicherungen bleiben gültig. ³ Die Rückerstattung von Mitteln aus dem Lotterie- und dem Sportfonds richtet sich nach neuem Recht.			
	Art. 79 Änderung von Erlassen ¹ Folgende Erlasse werden geändert: a Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Ju-			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	ra und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG), b Kantonaies Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG), c Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG), d Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG), e Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG).			
	Art. 80 Aufhebung eines Erlasses ¹ Das Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52) wird aufgehoben.			
	Art. 81 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.			
	II.			
	1. Der Erlass 102.1 Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 13.09.2004 (Sonderstatutgesetz, SStG) (Stand 01.06.2014) wird wie folgt geändert:			
Art. 19 Umfang der Befugnisse	Art. 19 Abs. 1a (neu) 1a Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 66 Absatz 1 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom ■■■ (KGSG) ¹⁾ .			
Art. 20 Finanzrahmen	Art. 20 Abs. 1a (neu) 1a Der Bernjurassische Rat entscheidet jährlich und nach seinem Ermessen über die Höhe der Zuweisungen in den Lotteriefonds und den Sportfonds. Er richtet sich dabei nach Artikel 41 Absatz 1 KGSG und hört vorgängig die Sicherheitsdirektion an.			
	2. Der Erlass 423.11 Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12.06.2012 (KKFG) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:			
Art. 33 Mittel	Art. 33 Abs. 1			

¹⁾ BSG ■■■

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
¹ Die Aufgaben des Kantons nach diesem Gesetz werden finanziert b aus dem Lotteriefonds gemäss Lotteriegesetzgebung und dem Kulturförderungsfonds.	¹ Die Aufgaben des Kantons nach diesem Gesetz werden finanziert b (geändert) aus dem Lotteriefonds gemäss Lotteriegesetzgebung <u>Geldspielgesetzgebung</u> und dem Kulturförderungsfonds.			
Art. 34 Kulturförderungsfonds ² Der Kulturförderungsfonds wird geöffnet a durch Zuwendungen aus dem Lotteriefonds nach Massgabe der Lotteriegesetzgebung und ⁵ Die Verzinsung, die Rechnungsablage und die Finanzaufsicht richten sich sinngemäss nach der Lotteriegesetzgebung.	Art. 34 Abs. 2, Abs. 5 (geändert) ² Der Kulturförderungsfonds wird geöffnet a (geändert) durch Zuwendungen aus dem Lotteriefonds nach Massgabe der Lotteriegesetzgebung <u>Geldspielgesetzgebung</u> und ⁵ Die Verzinsung, die Rechnungsablage und die Finanzaufsicht richten sich sinngemäss nach der Lotteriegesetzgebung <u>Geldspielgesetzgebung</u> .			
	3. Der Erlass 860.1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:			
Art. 70 2. Fonds für Suchtprobleme ² Der Fonds wird geöffnet aus dem Anteil des Kantons am Reinertrag der	Art. 70 Abs. 2 (geändert) ² Der Fonds wird geöffnet aus dem Anteil des Kantons am Reinertrag der Eidge-			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
Eidgenössischen Alkoholverwaltung, aus der Alkoholabgabe gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG) ¹⁾ und aus der Spielbankenabgabe gemäss Artikel 24a Absatz 5 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG) ²⁾ . Dem Fonds können von Dritten weitere Mittel zugewiesen werden.	nössischen Alkoholverwaltung, aus der Alkoholabgabe gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG) ³⁾ und aus der Spielbankenabgabe gemäss Artikel 24a Absatz 5 1 des Gesetzes Kantonalen Geldspielgesetzes vom 4. November ■■■ (KGSG) ⁴⁾ 1992 über Handel und Gewerbe (HGG) . Dem Fonds können von Dritten weitere Mittel zugewiesen werden.			
	4. Der Erlass 930.1 Gesetz über Handel und Gewerbe vom 04.11.1992 (HGG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:			
Art. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze für Handel und Gewerbe sowie für die Erhebung einer kantonalen Bruttospielertragsabgabe für Kursäle.	Art. 1 Abs. 1 (geändert) ¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze für Handel und Gewerbe sowie für die Erhebung einer kantonalen Bruttospielertragsabgabe für Kursäle.			
Art. 2 Grundsatz	Art. 2 Grundsatz (Überschrift geändert)			
Art. 3 Bewilligungspflicht	Art. 3 Abs. 1			

¹⁾ BSG 935.1

²⁾ BSG 930.1

³⁾ BSG 935.1

⁴⁾ BSG ■■■

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
¹ Bewilligungspflichtig sind d der Betrieb von Geschicklichkeits-spielautomaten gemäss der eidgenössischen Spielbankengesetzgebung und von Unterhaltungsautomaten,	¹ Bewilligungspflichtig sind d Aufgehoben.			
<i>6a Anteil an der eidgenössischen Spielbankenabgabe</i>	Titel nach Art. 24 (geändert) 6a Anteil an der eidgenössischen Spielbankenabgabe			
Art. 24a ¹ Der Kanton erhebt eine Abgabe auf dem Bruttospielertrag der Glücksspiele und Glückspielautomaten der Kursäle im Sinne der eidgenössischen Spielbankengesetzgebung. ² Die Abgabe beträgt 40 Prozent des Gesamtbetrages der dem Bund gemäss Spielbankengesetz auf dem Bruttospielertrag zustehenden Spielbankenabgabe. ³ Abgabepflichtig ist die Betreiberin oder der Betreiber der Spielbank. ⁴ Der Regierungsrat regelt Veranlagung und Bezug der kantonalen Abgabe durch Verordnung, falls dies nicht der eidgenössischen Spielbankenkommisssion übertragen wird.	Art. 24a Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
⁵ Von der Kantonsabgabe werden zugewiesen a der Standortgemeinde 10 bis 20 Prozent, b dem Fonds für Suchtprobleme der Gesundheits- und Fürsorgedirektion höchstens 20 Prozent.				
Art. 28 Gebühren und Abgaben ³ Für jeden bewilligungspflichtigen Automaten erhebt die Bewilligungsbehörde bei der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber eine jährliche Abgabe. ⁴ Die Abgabe beträgt für a Unterhaltungsautomaten: CHF 250 bis 1000 b Geschicklichkeitsspielautomaten mit Jetongewinn: CHF 250 bis 1000	Art. 28 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben) Gebühren- und Abgaben (Überschrift geändert)			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
c Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geldgewinn: CHF 1000 bis 7000				
	5. Der Erlass 935.11 Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG) (Stand 01.05.2019) wird wie folgt geändert:			
Art. 17 Spiele ¹ Spiele um Geld oder Geldeswert, bei denen der Gewinn bloss vom Zufall abhängt (Glücksspiele), sind in Gastgewerbebetrieben verboten. ² Die Lotteriegesetzgebung bleibt vorbehalten. ³ Kursäle bedürfen zusätzlich zur Betriebsbewilligung einer Spielkonzession gemäss Artikel 35 der Bundesverfassung.	Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben) Spiele<u>Geldspiele</u> (Überschrift geändert) ¹ Spiele um Geld oder Geldeswert, bei denen der Gewinn bloss vom Zufall abhängt (Glücksspiele), sind Geldspiele in Gastgewerbebetrieben verboten<u>richten sich nach der Geldspielgesetzgebung des Bundes und des Kantons.</u>			
	III.			
	Der Erlass 935.52 Lotteriegesetz vom			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	04.05.1993 (LotG) (Stand 01.01.2013) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.			
	Bern, 6. November 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 3. Februar 2020 Im Namen der Kommission Der Präsident: Moser		Bern, 12. Februar 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer